



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutsches
Jugendinstitut

Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege

JÖRG MAYWALD

Die vorliegende Expertise wurde im Rahmen der Entwicklung des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) – Schwerpunkt: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren“ (Schuhegger u. a. 2015) erarbeitet, 2013 erstmals vom Deutschen Jugendinstitut mit der ISBN 978-3-86379-103-2 im DJI-Layout veröffentlicht und 2019 aktualisiert. Die Verantwortung für die fachliche Aufbereitung der Inhalte liegt beim Autor.
Das QHB wurde 2019 ebenfalls aktualisiert und unter dem Titel: „Qualität in Kindertagespflege. Qualifizierungshandbuch für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ (Schuhegger u. a. 2019) veröffentlicht.
Redaktionsschluss: Oktober 2019



gefördert vom



Internet-Links zu externen Webseiten Dritter, die in diesem Titel angegeben sind, wurden sorgfältig auf ihre Aktualität überprüft. Das Deutsche Jugendinstitut übernimmt keine Gewähr für die Aktualität und den Inhalt dieser Seiten oder solcher, die mit ihnen verlinkt sind. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Impressum

Jörg Maywald
Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege

2. aktualisierte Fassung 2019

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Deutschen Jugendinstitutes.

© 2013 Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstraße 2
81541 München

Telefon +49 89 62306-0
Fax +49 89 62306162
E-Mail info@dji.de
www.dji.de/qhb2

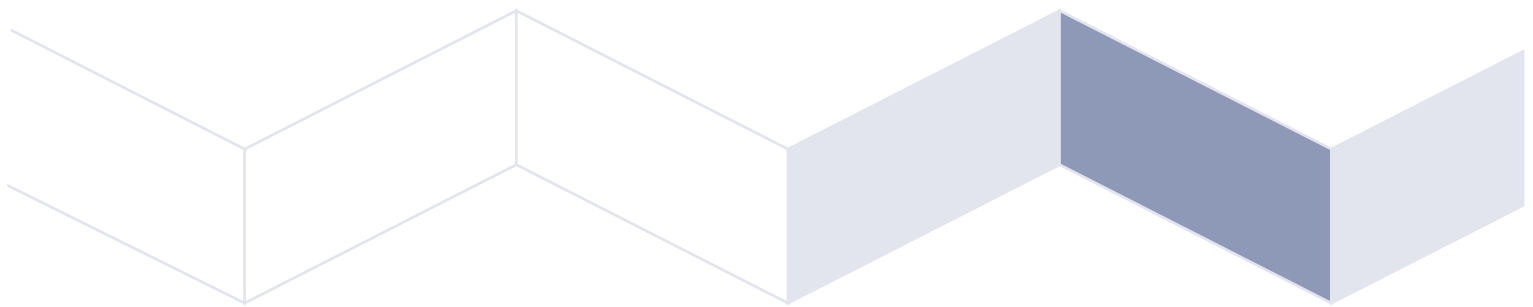
Lektorat: Eva Weidner, Punkt & Anker
Inhaltliche und redaktionelle Begleitung: Hilke Lipowski
Realisation: SchwabScantechnik, Göttingen

Diese Publikation ist kostenfrei erhältlich unter: www.dji.de/qhb2/publikationen

ISBN 978-3-86379-103-2

Zum Inhalt

Gegenstand der vorliegenden Expertise von Jörg Maywald ist das Handlungsfeld „Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege“. Hierbei werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und fachlichen Grundlagen dargestellt. Der Autor beschreibt die besonderen Herausforderungen in der Arbeit mit gefährdeten Kindern in den ersten drei Lebensjahren, geht auf die Zusammenarbeit mit den Eltern ein und stellt einen Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz vor, der für die Kindertagespflege geeignet ist. In einem weiteren Schritt formuliert Maywald notwendige Kompetenzen für einen angemessenen Umgang mit Kindeswohlgefährdungen im gesamten Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege und benennt u. a. die Kompetenzen, die in der Grundqualifizierung für Kindertagespflegepersonen angebahnt werden sollten.





Inhalt

1	Ausgangssituation und Gegenstand der Expertise	6
2	Rechtliche Grundlagen und Verantwortung der Kindertagespflegepersonen	7
2.1	Internationale rechtliche Rahmenbedingungen	7
2.2	Nationale rechtliche Rahmenbedingungen	8
3	Formen, Ursachen, Folgen und Indikatoren von Kindeswohlgefährdung	13
3.1	Formen von Kindeswohlgefährdung	13
3.2	Ursachen einer Kindeswohlgefährdung	15
3.3	Folgen von Gewalt gegen Kinder	16
3.4	Indikatoren zur Wahrnehmung und zum Erkennen einer Gefährdung	17
4	Besondere Herausforderungen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren	20
4.1	Entwicklungspsychologische Kenntnisse	20
4.2	Pflege und Versorgung	21
4.3	Kommunikation mit jungen Kindern	21
5	Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern	22
5.1	Zusammenarbeit gleichwertiger, aber ungleicher Partner	22
5.2	Konfliktgespräche mit Eltern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung	24
6	Notwendige Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen im Bereich des Kinderschutzes	27
6.1	Das Kompetenzmodell des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)	27
6.2	Die besondere Situation von Kindertagespflegepersonen	27
7	Weiterentwicklung der Kindertagespflege im Bereich des Kinderschutzes	30
7.1	Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen	30
7.2	Qualifizierung der Fachberatung	31
7.3	Empfehlung zur Verwendung von Einschätzhilfen und Dokumentationsvorlagen	31
8	Qualifikationen und fachliche Kompetenzen der Referentinnen und Referenten der Qualifizierungskurse	32
8.1	Qualifikationen	32
8.2	Fachliche Kompetenzen	32

9 Zusammenfassende Empfehlungen	33
10 Literaturverzeichnis	36
11 Medien	39
12 Anhang	40
12.1 Empfehlenswerte Literatur und Medien für Kindertagespflegepersonen	40
12.2 Weiterführende Links	41
12.3 Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz	42
12.4 Aufbau der Grundqualifizierung nach dem QHB	43
13 Autor	44





1 Ausgangssituation und Gegenstand der Expertise

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Aber nicht alle Mütter und Väter sind in der Lage, auf Gewalt zu verzichten. Besonders in Konfliktsituationen und wenn sie selbst überfordert sind, verlieren manche Eltern die Kontrolle und fügen ihrem Kind Schaden zu. Frühe Ansprache, Beratung und Hilfe können sie dabei unterstützen, einen Weg aus der Gewaltspirale zu finden. Manchmal gelingt es den Eltern trotz dieser Unterstützung nicht eine gewaltfreie Erziehung umzusetzen und das Kind muss vor den eigenen Eltern oder anderen Personen in seinem Umfeld geschützt werden.

Der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl gehört zu den Pflichtaufgaben in der Kindertagespflege. Kindertagespflegepersonen erleben die Kinder viele Stunden lang an den meisten Tagen im Jahr. Sie haben regelmäßig Kontakt zu den Eltern, mit denen sie eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft eingehen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sind sie gut geeignet, Anzeichen für eine Gefährdung bei Kindern – im familiären Bereich ebenso wie im Umfeld der Kindertagespflegestelle – frühzeitig wahrzunehmen und in enger Abstimmung mit dem für sie zuständigen Fachdienst auf erste Schritte der Hilfe hinzuwirken.

Ein angemessener Umgang mit Kindeswohlgefährdungen braucht Professionalität. Gefordert sind sowohl Fachkompetenzen – also Wissen und Fertigkeiten im Umgang mit Gefährdungen – als auch personale Kompetenzen wie Sozialkompetenz und Selbstkompetenz. Die systematische Anbahnung und Vermittlung dieser Kompetenzen sollte zielgruppenspezifisch sowohl im Rahmen der tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung der Kindertagespflegepersonen als auch in Fort- und Weiterbildungen für die Beraterinnen und Berater in den Fachdiensten stattfinden.

Gegenstand der Expertise ist es, diese notwendigen Kompetenzen für den Bereich der Kindertages-

pflege zu benennen und wesentliche Aspekte des rechtlichen und fachlichen Rahmens in dem Handlungsfeld darzustellen. Bezugspunkt für die Formulierung der erforderlichen Kompetenzen ist das Kompetenzmodell des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) (Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen 2011).

Im folgenden zweiten Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen und die Verantwortung, die sich daraus für die Kindertagespflegepersonen ergibt, dargestellt. Das dritte Kapitel beschreibt Formen, Ursachen und mögliche Folgen einer Kindeswohlgefährdung. Außerdem werden Indikatoren zur Wahrnehmung und zum Erkennen einer Gefährdung sowie entsprechende Einschätzhilfen und Dokumentationsvorlagen vorgestellt. Im vierten Kapitel werden die speziellen Herausforderungen in der Arbeit mit Kindern unter drei Jahren formuliert. Das fünfte Kapitel erläutert die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern unter besonderer Berücksichtigung von Konfliktgesprächen.

Im Anschluss an die in den ersten fünf Kapiteln dargestellten Grundlagen werden im sechsten Kapitel die notwendigen Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen im Bereich des Kinderschutzes aufgeführt. Das siebte Kapitel zeigt wichtige Elemente einer Weiterentwicklung der Kindertagespflege im Bereich des Kinderschutzes auf, besonders im Hinblick auf die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und der Beraterinnen und Berater in den Fachdiensten. Im achten Kapitel werden die erforderlichen Qualifikationen und fachlichen Kompetenzen der Referentinnen und Referenten der Qualifizierungskurse dargestellt. Das neunte Kapitel fasst die Empfehlungen der Expertise zusammen. Der Anhang enthält das Literaturverzeichnis, empfehlenswerte Medien und Literatur für Kindertagespflegepersonen bzw. Referentinnen und Referenten, weiterführende Links sowie Angaben zum Autor.



2 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung der Kindertagespflegepersonen

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege stellt eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die auf den Kinderschutz bezogenen Regelungen des Sozialgesetzbuchs VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gelten daher gleichermaßen für die Kindertagespflege. Darüber hinaus ist die Verantwortung für den Kinderschutz sowohl der Kindertagespflegepersonen als auch der Fachberaterinnen und Fachberatern Kindertagespflege, eingebettet in den internationalen und nationalen rechtlichen Rahmen im Zusammenhang mit dem Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt.

2.1 Internationale rechtliche Rahmenbedingungen

Die internationale und europäische Rechtsordnung ist Bestandteil des in Deutschland geltenden Rechts. Für die Rechte der Kinder auf Schutz vor Gewalt sind das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) und die Europäische Grundrechtecharta von besonderer Bedeutung.

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20.11.1989 von der Generalversammlung der

Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet. Sie ist das weltweit am meisten ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen. Lediglich die USA haben der Konvention zwar zugestimmt, sie aber nicht ratifiziert. Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert und sich dadurch verpflichtet, die darin enthaltenen Bestimmungen innerstaatlich umzusetzen. Nach Rücknahme der Vorbehaltserklärung im Jahr 2010 gilt die Konvention im Rang eines ein-

fachen Bundesgesetzes für alle in Deutschland lebenden Kinder, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

In Art. 19 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung niedergelegt. Dort heißt es: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Gemäß Art. 34 der UN-Kinderrechtskonvention genießen Kinder darüber hinaus einen umfangreichen Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden; b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden; c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“

Das in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Recht jedes Kindes auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt – ausdrücklich auch gegenüber den eigenen Eltern – ist ein Menschen- und Kinderrechtsstandard, der weltweit für alle Kinder gilt, unabhängig von der eth-

nischen oder kulturellen Herkunft. Eine falsch verstandene kulturelle Rücksichtnahme gegenüber zugewanderten oder nach Deutschland geflohenen Familien darf es nicht geben. Allerdings muss Kinderschutz in Familien mit Migrationsgeschichte kultursensibel sein und die jeweilige „Familienkultur“ berücksichtigen. Die kulturellen Traditionen und Besonderheiten müssen erkannt und die Eltern sollten auf dem Weg zu einer gewaltfreien Erziehung dort abgeholt werden, wo sie mit ihren Haltungen, Überzeugungen und Erziehungspraktiken stehen. Wichtig ist jedoch, das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung dabei nicht in Frage zu stellen.

EU-Grundrechtecharta

Die im Jahr 2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Art. 24 eigene Kinderrechte, darunter das Recht auf den für das Wohlergehen des Kindes notwendigen Schutz. Entsprechend heißt es dort: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“ Der in der EU-Grundrechtecharta ebenso wie in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltene Vorrang des Kindeswohls bedeutet beispielsweise, dass bei einer Flexibilisierung der Öffnungszeiten in der Kindertagespflege nicht nur die Forderungen des Arbeitsmarktes oder die Wünsche der Eltern ausschlaggebend sind. Die Interessen und Bedürfnisse der Kinder nach einem verlässlichen Tagesablauf und nach ausreichend Zeit mit den Eltern, müssen ebenso berücksichtigt werden.

2.2 Nationale rechtliche Rahmenbedingungen

Bereits das Grundgesetz sieht das Recht und die Pflicht des Staates vor, Kinder notfalls auch vor ihren eigenen Eltern zu schützen. Weitere Kinderschutzrechte sind u. a. im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch, im Bundeskinderschutzgesetz sowie im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verankert.

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Art. 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Allerdings gehört es zur gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass das Kind selbst Träger subjektiver Rechte ist, darunter des Rechts auf gewaltfreie Erziehung. Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376).

Wenn jedoch die Eltern die Menschenwürde des Kindes nicht respektieren und seine Persönlichkeitsrechte grob missachten, indem sie ihm nachhaltig erheblichen Schaden zufügen, dann – so das Bundesverfassungsgericht – „muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet. In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 GG“ (BVerfGE 24, 119).

Entsprechend ist in Art. 6 Abs. 2 GG neben dem Recht und der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft festgeschrieben: Der Staat hat über die Betätigung der Eltern zu wachen und das Kind notfalls auch vor seinen eigenen Eltern zu schützen. Eine Wegnahme des Kindes gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist jedoch gemäß Art. 6 Abs. 3 GG nur aufgrund eines Gesetzes und nur in den Fällen möglich, in denen „die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen“.

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bürgerliches Gesetzbuch

und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden.

Dort heißt es: „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.“ Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Gefährden Eltern das Wohl ihres Kindes, dann stellt § 1666 BGB die zentrale Begründungsnorm dar für einen legitimen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich verbürgte Elternrecht. § 1666 Abs. 1 BGB lautet wie folgt: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ Zu den möglichen gerichtlichen Maßnahmen gehören gemäß § 1666 Abs. 3 BGB Gebote (z. B. das Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen), Verbote (z. B. das Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen), die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge (z. B. die Einwilligung in eine notwendige medizinische Behandlung) sowie die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Strafgesetzbuch Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Ziel einer Strafverfolgung ist allerdings nicht in erster Linie der Schutz des Kindes – hierfür kommen im Konfliktfall vor allem zivilrechtliche Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen oder eine Einschränkung des Sorgerechts in Betracht –, sondern die Ermittlung und gegebenenfalls Bestrafung des Täters bzw. der Täterin. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht. Strafrechtlich wird die Misshandlung von Schutzbefohlenen in § 225, die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht in § 171 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. Sexueller Missbrauch von Kindern wird strafrechtlich in den §§ 176, 176a und 176b StGB behandelt.

Bundeskinderschutzgesetz Am 1. Januar 2012 trat das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)“ in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es gleichermaßen das Wohl von Kindern und Ju-

gendlichen zu schützen sowie ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Aktiver Kinderschutz soll sowohl vorbeugende als auch intervenierende Maßnahmen umfassen. Bestandteile des umfangreichen Gesetzes sind u. a. die gesetzliche Verankerung „Früher Hilfen“, der Aufbau lokaler Kooperationsnetzwerke im Kinderschutz und die Stärkung der Rolle von Familienhebammen, die regelhafte Verpflichtung des Jugendamts zur Inaugenscheinnahme des Kindes bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung, eine Ermächtigung zur Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung für Berufsheimnisträger wie z. B. Ärztinnen und Ärzte, die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bestimmungen zur Verbesserung der Kinderrechte und zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl ist auch im Sozialrecht ganz oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3

Kinder- und Jugendhilfegesetz

SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“. In dem 2005 im Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeführten und mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 nochmals geänderten § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wie folgt konkretisiert:

[1] Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. [2] Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine drin-

gende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

[3] Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

[4] In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

[5] Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII gilt für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen

Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1 bis 3 sowie Absatz 5 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet Absatz 4 das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Hierzu gehören auch Fachdienste in der Kindertagespflege, die einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe angehören.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit: Ist der Fachdienst in der Kindertagespflege – wie in vielen Fällen – Bestandteil des Jugendamts, so hat er gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Auch das weitere Vorgehen – Gespräch mit den Eltern des Kindes in Absprache mit der Kindertagespflegeperson, Angebot von Hilfen, gegebenenfalls Einbeziehung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und weiterer Dienste und Einrichtungen – ergibt sich aus den in § 8a SGB VIII niedergelegten Vorgaben.

Wenn der Fachdienst einem freien Träger angehört, ist das Vorgehen in § 8a Abs. 4 SGB VIII geregelt. Demzufolge hat der Träger des Fachdienstes in einer Vereinbarung mit dem Jugendamt die Verfahrensschritte im Falle gewichtiger Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung im Einzelnen zu regeln. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit – also hinsichtlich Kindeswohlgefährdung – erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Zu den Aufgaben gehört weiterhin, den jeweiligen Sachstand und die Schritte, die sich daraus ergeben, sorgfältig zu dokumentieren.

Kindertagespflegepersonen sind im Regelfall nicht angestellte Fachkräfte eines Trägers, sondern selbstständig Tätige mit unterschiedlichem Professionalisierungsgrad. Sie werden daher durch § 8a Abs. 4 SGB VIII nicht erfasst und müssen mit dem für sie zuständigen Jugendamt keine entsprechenden Vereinbarungen schließen. Ihre Pflicht, das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes zu informieren, ergibt sich vielmehr aus § 43 Abs. 3 SGB VIII. Demzufolge hat die Tagespflegeperson „den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind“. Zweifellos stellt das Vorliegen von (gewichtigen) Anzeichen für die Gefährdung des Wohls eines Kindes ein wichtiges Ereignis im Sinne von § 43

Abs. 3 SGB VIII dar (vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht 2012).

Anspruch auf Beratung: Ergänzend zu dem beschriebenen Vorgehen hat auch die Kindertagespflegeperson gemäß § 8 b Abs. 1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes wurde § 8b in das SGB VIII eingefügt, demzufolge alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben. Zu diesen Personen gehören auch Kindertagespflegepersonen (vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht 2012). Eine Pflicht zur Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft besteht für Kindertagespflegepersonen nicht.

Es versteht sich von selbst, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft in Abstimmung mit dem zuständigen Fachdienst in Anspruch genommen werden sollte. Sinnvoll erscheint ein solches Beratungsgespräch vor allem in komplexen Fällen oder wenn hinsichtlich eines Kindes ein „ungutes Gefühl“ besteht, ohne dass bereits sicher gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung festzustellen sind.

Umgang mit Daten: Bei der Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson, dem für sie zuständigen Fachdienst und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamts ist der Schutz der gerade im Bereich des Kinderschutzes hoch sensiblen Daten zu beachten. Neben der Unterrichtungspflicht der Kindertagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII kann der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamts von der Kindertagespflegeperson und auch von dem zuständigen Fachdienst gemäß § 62 Abs. 2 d) SGB VIII verlangen, dass ihm im Falle gewichtiger Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung die Sozialdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung des Schutzauftrags notwendig sind (vgl. Stocker-Preisenberger 2019). Umgekehrt sind die Kindertagespflegeperson und der Fachdienst jedoch nicht berechtigt, vom ASD des Jugendamts nähere Angaben über dessen Tätigkeit in dem Fall zu erhalten. Die Träger von Fachdiensten Kindertagespflege sind nach § 72a SGB VIII verpflichtet, sich

von ihren Beschäftigten bei deren Einstellung und entsprechend von den Kindertagespflegepersonen zu Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Obwohl es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt, ist es darüber hinaus sinnvoll, ein Führungszeugnis auch von den übrigen Mitgliedern der Tagespflegefamilie einzuholen. Die Familienmitglieder müssen dazu ihre Zustimmung erteilen. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, kann dies Anlass für ein weiteres Klärungsgespräch sein (vgl. Schnock 2009, S. 17). Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern gerade mit Blick auf Sexualstraftaten Rechnung zu tragen.

Schließlich sind die Fachdienste Kindertagespflege in kommunaler Trägerschaft seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes gemäß § 79a SGB VIII zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Die Entwicklung und Sicherung guter Qualität bezieht sich auch auf den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.

Zusammengefasst ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung von Kindertagespflegepersonen wie folgt wahrzunehmen:

**Wahrnehmung
des Schutzauftrags im
Überblick**

(1) Jede Kindertagespflegeperson muss in der Lage sein, Anzeichen für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes wahrzunehmen und zu erkennen. Hierfür ist eine entsprechende Qualifizierung notwendig.

(2) Zur Klärung des weiteren Vorgehens (Gespräch mit den Eltern, bei Bedarf Einschaltung des ASD des Jugendamts) sollte sich die Kindertagespflegeperson mit dem für sie zuständigen Fachdienst abstimmen, ohne dabei die Daten des betroffenen Kindes und der Eltern preiszugeben (anonymisierte Beratung).

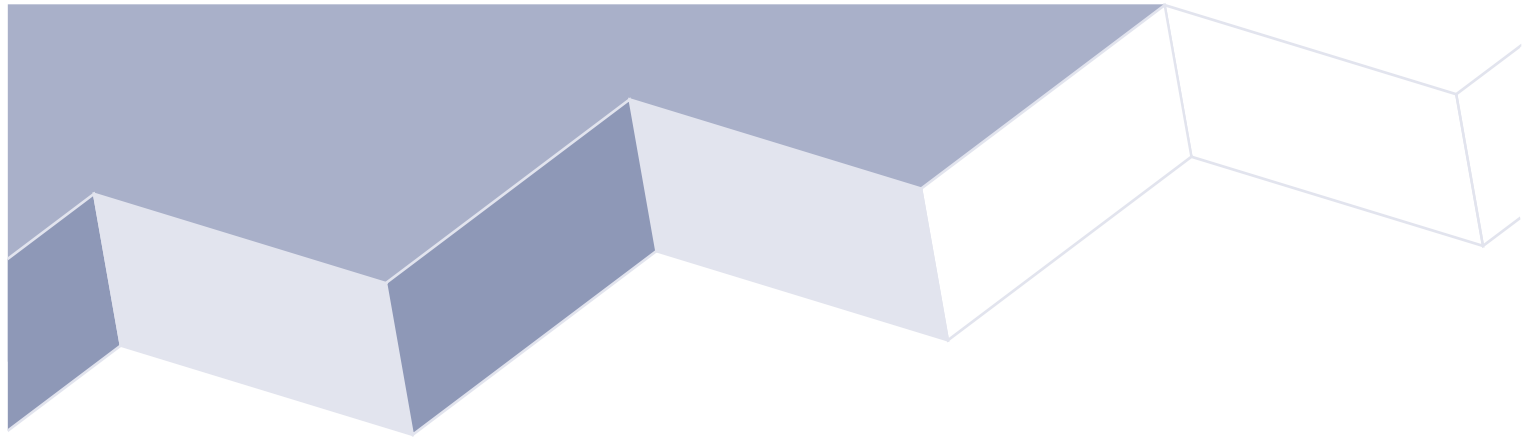
(3) Die Kindertagespflegeperson hat bei Bedarf (wenn beispielsweise die Gefährdung unklar ist) Anspruch auf anonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die Fachberatung unterstützt die Kindertagespflegeperson bei der Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

(4) In geeigneten Fällen und wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird, kann die Kindertagespflegeperson ein Gespräch mit den Eltern führen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

(5) Wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, Hilfen anzunehmen, oder wenn

die Hilfen nicht ausreichen, muss die Kindertagespflegeperson den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamts informieren. Dies gilt ebenfalls in dringenden Fällen.

(6) Die Kindertagespflegeperson muss in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beibringen. Ergänzend sollte von den übrigen Mitgliedern der Tagespflegefamilie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingeholt werden.



3 Formen, Ursachen, Folgen und Indikatoren von Kindeswohlgefährdung

Gewalt gegen Kinder oder andere Formen der Gefährdung bestehen nur selten in einer einmaligen Handlung, auch wenn schon ein einzelner Vorgang (z. B. das Schütteln eines Säuglings) gravierende Folgen nach sich ziehen kann. Typischerweise sind die körperliche oder seelische Misshandlung, der sexuelle Missbrauch oder die Vernachlässigung ein aus mehreren Elementen zusammengesetztes Syndrom negativer Einwirkungen (Handlungen und Unterlassungen) auf ein Kind (vgl. Helfer/Kempe/Krugman 2002; Herrmann/Dettmeyer/Banaschak/Thyen 2008; Jacobi 2008; Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009; weitere Literatur beim Informationszentrum Kindesmisshandlung/-vernachlässigung (IzKK) unter www.dji.de/izkk).

3.1 Formen von Kindeswohlgefährdung

Auch wenn es für eine diagnostische Einordnung sinnvoll ist, verschiedene Formen der Gefährdung bzw. Misshandlung zu unterscheiden, kommen diese in der Praxis selten isoliert vor. Besonders in schweren Fällen sind häufig komplexe Mischformen zu beobachten, die sich gegenseitig überlappen und verstärken. So hat körperliche Gewalt immer auch in seelischer Hinsicht schädigende Folgen für das Kind. Vernachlässigung und sexueller Missbrauch sind sowohl mit körperlichen als auch mit psychischen und psychosomatischen Konsequenzen verbunden. Gerade die Verschränkung der verschiedenen Aspekte macht ihre schädigende Wirkung aus.

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen – vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen –, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches notwendig wäre, um die seelische und körperliche Versorgung des Kindes sicherzustellen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z. B. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen.

Seelische Misshandlung bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende, altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten oder anderen Personen gegenüber Kindern. Dies kann

sich durch Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korruption, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung äußern. Dadurch wird das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, sozialen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt und frustriert, dass seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und geschädigt wird.

Seelische Misshandlung kann aktiv erfolgen, wie im Fall verächtlicher Zurückweisung, oder passiv, wenn ein Kind beispielsweise beständig ignoriert wird. Sie kann als akutes Geschehen auftreten (z. B. als Drohung gegenüber dem Kind) oder als chronisches Interaktionsmuster (z. B. emotionale Unnahbarkeit eines Elternteils). Seelische Misshandlung kann sich als leicht erkennbarer, extremer Verhaltensakt zeigen (z. B. als verbale Attacke) oder subtile Formen annehmen (z. B. wenn die Zuneigung eines Kindes zum anderen, getrenntlebenden Elternteil missbilligt wird). In allen Fällen psychischer Gewalt geht es um ein wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, mit schweren Fehlern behaftet oder vor allem dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Eine besondere Form seelischer Gewalt besteht darin, das Kind in unlösbare Loyalitätskonflikte zu drängen oder mit ihm eine sogenannte Doppelbindung (double bind) einzugehen. Loyalitätskonflikte können im Zusammenhang mit einer besonders konflikthaften Trennung oder Scheidung der Eltern entstehen. Manche Eltern sind nach Auflösung der Partnerschaft nicht in der Lage, ihre Elternverantwortung weiterhin gemeinsam wahrzunehmen, und fordern vom Kind, sich gegen den anderen Elternteil zu stellen. Der verständliche Wunsch des Kindes, seine Verbundenheit mit beiden Eltern aufrechtzuerhalten, wird auf diese Weise untergraben. Im Fall einer Doppelbindung bezieht sich der Loyalitätskonflikt auf ein- und dieselbe Person, die an das Kind widersprüchliche Erwartungen heranträgt und es so in eine nicht lösbare Konfliktsituation bringt. Ein Beispiel dafür ist, wenn ein Elternteil auf Distanz zum Kind geht und zugleich seine Nähe einfordert („Komm her – geh weg“).

Sexueller Missbrauch bezeichnet die sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder

Sexueller Missbrauch

Jugendlichen mit Kindern in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornografischen Aktivitäten oder durch ihre Einbeziehung in Prostitution. Auch die beispielsweise fotografische Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (Posing) gehört dazu. Durch den Missbrauch werden die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie sowie die sexuelle Selbstbestimmung der Kinder gefährdet und beeinträchtigt und ihre Gesamtpersönlichkeit nachhaltig gestört. Die Täter bzw. Täterinnen nutzen ihre Macht- bzw. Autoritätsposition und die Abhängigkeit des Kindes aus und ignorieren dessen Grenzen. Sexueller Missbrauch ist oft mit seelischer Misshandlung (z. B. Erpressung) und in schweren Fällen häufig mit Vernachlässigung verknüpft. Wird der Missbrauch von einem noch nicht strafmündigen Kind begangen, spricht man von sexuellen Übergriffen.

Eine weitere, für das betroffene Kind mit schwerwiegenden Folgen verbundene Form von Gewalt ist

Andere Formen

das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom, eine Kombination aus physischer und psychischer Misshandlung. Hier simulieren die Eltern oder andere Sorgepersonen bei einem (oft sehr kleinen) Kind eine Krankheit. Manchmal handelt es sich nur um erfundene Krankheitssymptome, manchmal werden jedoch auch körperliche Symptome herbeigeführt, um eine Krankheit vorzutäuschen. Häufig werden die Kinder daraufhin zahlreichen und schmerzhaften medizinischen Eingriffen unterzogen, die alle ohne organischen Befund bleiben. Ohne dies zu beabsichtigen, wirkt das medizinische Personal dadurch an der Misshandlung des Kindes mit. Im Unterschied zur körperlichen Misshandlung, bei der typischerweise ein Widerspruch zwischen den Befunden und den zur Erklärung von den Eltern dargestellten Geschichten besteht, wird im Fall des Münchhausen-Stellvertreter-Syndroms nicht nur die Geschichte erfunden, sondern auch die Krankheit selbst. Die Eltern oder andere Sorgepersonen bestreiten jegliche Kenntnis der Krankheitsursache und liefern das Kind dadurch langwierigen diagnostischen Prozeduren aus.

Andere selten vorkommende Formen von Gewalt gegen Kinder sind bizarre und die Gesundheit gefährdende Ernährungsformen (z. B. makrobiotische Ernährung im ersten Lebensjahr, Verabreichung von Kaffee an kleine Kinder), erzwungener Drogenkonsum sowie das Vorenthalten lebensrettender medizinischer Maßnahmen (z. B. aus religiöser Überzeugung).

3.2 Ursachen einer Kindeswohlgefährdung

Die unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung sind nicht monokausal erklärbar. Vielmehr handelt es sich um ein vieldimensionales Geschehen, an dem in der Regel mehrere Personen beteiligt sind, und das in einen familialen, institutionellen und gesellschaftlich-kulturellen Kontext eingebettet ist (vgl. Helfer/Krugman 2002; Frank 2008). Gefährdungen entstehen multifaktoriell. Ihr Auftreten in der Familie oder im Umfeld einer Kindertagespflegestelle wird durch das Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren begünstigt.

Kindesmisshandlung ist nicht allein ein Problem armer Familien. Insbesondere Vernachlässigung kommt aber in sozial benachteiligten Milieus aufgrund der größeren psychosozialen Belastung gehäuft vor. „Vor allem die Kumulation von psychosozialen Belastungen (...) kann die elterliche Erziehungskompetenz einschränken“ (Salzmann u. a. 2018, S. 2). Auch kulturelle Anpassungsschwierigkeiten erhöhen das Risiko von Gewalt gegen Kinder, besonders dann, wenn eine mangelnde Verwurzelung in der Herkunftskultur begleitet wird von geringen Chancen der Integration in die Aufnahmekultur. Dabei ist allerdings nicht die Kultur an sich und aus sich heraus ursächlich, sondern sie spielt eine Rolle in den jeweils gegebenen Konstellationen von Risiko- und protektiven Faktoren. Nicht allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kultur erhöht also das Risiko von Gewalt, sondern kulturelle Einflüsse werden erst in Kombination mit anderen Faktoren wie zum Beispiel prekären sozialen Verhältnissen oder massiven Integrationsproblemen wirksam.

Trotz vielfältiger und im Einzelfall sehr unterschiedlicher Faktoren, die für Gefährdungen ursächlich sind, gibt es typische Muster, soziale Bedingungen, Beziehungskonstellationen und Krisensituationen, die sich wechselseitig verstärken und als Risikofaktoren an der Entstehung von Gewalt gegen Kinder beteiligt sein können. Zu unterscheiden sind psychosoziale

Risikofaktoren, elterliche Risikofaktoren, auf das Kind bezogene Risikofaktoren und auslösende Faktoren (vgl. Thyen 2012).

Zu den psychosozialen Risikofaktoren gehören beispielsweise Arbeitslosigkeit, finanzielle und materielle Notlagen (sozialer Abstieg), Leistungsdruck bzw. berufliche Probleme, Fluchterfahrungen und kulturelle Anpassungsschwierigkeiten, soziale Isolation und sehr enge Wohnverhältnisse.

Psychosoziale Risikofaktoren

Elterliche Risikofaktoren sind akute und chronische Belastungen wie körperliche und/oder seelische Krankheit oder Sucht, Gewalterfahrungen in der eigenen Kindheit und mangelnde Bewältigungsstrategien sowie gravierende Beziehungs- und Partnerkonflikte. Gefährdungen entstehen auch, wenn Eltern einen rigiden Erziehungsstil (z. B. bei der Forderung nach einem elterlichen Züchtigungsrecht) oder einen inkonsistenten Erziehungsstil (z. B. bei unklarer Grenzsetzung oder dem häufigen Wechsel zwischen Verboten und Verwöhnung) verfolgen und wenn sie überhöhte oder unrealistische Erwartungen an das Kind stellen.

Elterliche Risikofaktoren

Faktoren, die mit der Geschichte und Konstitution des Kindes zusammenhängen, erhöhen oder verringern das Risiko einer Gefährdung und können dazu führen, dass gerade ein Kind unter mehreren in einer Familie besonders gefährdet ist (Aschenputtel-Syndrom).

Auf das Kind bezogene Risikofaktoren

Zu den vorgeburtlichen (pränatalen) Risikofaktoren gehören unerwünschte Schwangerschaft, unklare Vaterschaft, geplanter, aber nicht realisierter Schwangerschaftsabbruch, kurz aufeinanderfolgende Schwangerschaften, Risiko-Schwangerschaft, Schwangerschafts-Depression, psychosoziale Krisen während der Schwangerschaft und sehr junge Elternschaft. Risiken rund um die Zeit der Geburt (perinatale Risiken) sind Frühgeburt, Missbildung oder Behinderung des Kindes sowie die Trennung von Mutter und Kind nach der Geburt.

Nachgeburtliche (postnatale) Faktoren, die das Risiko von Gewalt gegen das Kind erhöhen, sind kränkelnde Säuglinge, Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung, Kinder mit Gedeih- oder Regulationsstörungen (Schrei-,

Ess- oder Schlafstörungen) sowie Kinder, die gegenüber der ursprünglichen Erwartung das „falsche“ Geschlecht haben. Auch die Unterbrechung des natürlichen Bindungsaufbaus vor allem im ersten und zweiten Lebensjahr stellt ein Risiko dar.

Auslösende Faktoren

Auslösende Faktoren für Misshandlungen sind zu meist Stress- und Krisensituationen, die in psychischer Überforderung gipfeln. Geringfügige Anlässe im Zusammenspiel mit chronischen Belastungen führen zum Zusammenbruch des psychischen Gleichgewichts. In einem Krisenzyklus wird die äußere Realität überschätzt, die eigenen Handlungsmöglichkeiten werden dagegen unterschätzt. Ein Gefühl der Hilflosigkeit stellt sich ein, das sich in Aggression umwandelt, unter der dann das Kind zu leiden hat.

3.3 Folgen von Gewalt gegen Kinder

Die Folgen von Gewalt gegen Kinder – sowohl von aktiver Gewalt als auch von Gewalt durch Unterlassen – sind so vielfältig wie die zugrundeliegenden Formen. Ihr Schweregrad hängt unter anderem von der Resilienz (Widerstandsfähigkeit) (vgl. Wustmann Seiler & Fthenakis 2016) des Kindes und vom Vorhandensein protektiver Faktoren ab. Hierfür ist besonders wichtig, ob es im Umfeld des Kindes – innerhalb oder außerhalb der Familie – eine Vertrauensperson (z. B. eine Kindertagespflegeperson) gibt, die das Kind emotional unterstützt. Manche Kinder verkraften aufgrund konstitutioneller Faktoren (z. B. geringes Geburtsgewicht, leichte Erregbarkeit) oder biografischer Vorerfahrungen (z. B. Frühgeburtlichkeit, Störungen im Bindungsaufbau) Gefährdungen besser oder schlechter als andere.

Eine wichtige Rolle spielt darüber hinaus, ob das Kind zusätzlich zu der Gewalt, die ihm zugefügt wurde, für das Geschehen selbst verantwortlich gemacht wird bzw. sich dafür schuldig fühlt, oder ob die Verantwortung eindeutig beim Verursacher liegt. Manche Folgen können vorübergehender Natur sein, andere ein Leben lang anhalten. Besonders bei schweren Formen von Misshandlung betreffen die Folgen in der Regel die gesamte Persönlichkeit des Kindes (vgl. für die folgenden Ausführungen Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009).

Die mit einer Misshandlung verbundenen körperlichen Verletzungen reichen

Körperliche Verletzungen

von Blutergüssen, Prellungen, Quetschungen, Verbrühungen und Verbrennungen, Frakturen und organspezifischen Verletzungen über Gedeih- und Wachstumsstörungen bis hin zu Geschlechtskrankheiten und bleibenden Behinderungen.

Zu den psychosomatischen Störungen gehören unspezifische Kopf- und/oder Bauchschmerzen, Schlafstörungen, nicht organisch bedingtes Einnässen oder Einkoten sowie Ernährungsstörungen.

Psychosomatische Störungen

Die psychischen Folgen von Gewalt sind vielfältig und beziehen sich auf die gesamte

Psychische Störungen

Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. In der frühen Kindheit dominieren Verhaltensstörungen (z. B. unkontrollierbare Impulsivität) und Angstsyndrome (z. B. Alpträume). Später können allgemeine Persönlichkeitsstörungen, Suchtprobleme, Delinquenz, sexuelle Störungen sowie Depressionen bis hin zur Suizidgefährdung hinzukommen. Nicht zuletzt zeigen sich die seelischen Folgen von Gewalt in einer erhöhten Gewaltbereitschaft des Kindes anderen Menschen gegenüber. Durch den psychischen Mechanismus der Identifikation mit dem Aggressor werden aus gefährdeten später häufig gefährliche Kinder.

Zu den deutlich umrissenen Störungen kommen unspezifische Beeinträchtigungen, unter denen manche Kinder bis weit ins Erwachsenenalter hinein leiden. Hierzu gehören ein schwach ausgebildetes Identitätsgefühl, eine begrenzte Fähigkeit zur Kommunikation (vor allem in Bezug auf die eigenen Gefühle), ein – häufig mit depressiven Verstimmungen einhergehendes – geringes Selbstwertgefühl, die begrenzte Fähigkeit, sich anderen Menschen zuzuwenden (oberflächliche und instabile Beziehungsgestaltung), erhebliche Versagensängste und die mangelnde Bereitschaft zum Versuch (die wiederum die Wahrscheinlichkeit des Versagens erhöht) sowie Schwierigkeiten, mit den üblichen Problemen des täglichen Lebens fertig zu werden.

Kognitive Beeinträchtigungen

Kinder, die Gewalt erfahren, sind oft auch in ihrer intellektuellen Entwicklung beeinträchtigt. Zu den häufigen

Folgen gehören kognitive Entwicklungsrückstände, Lern- und (später) Schulleistungsschwächen, Sprachstörungen und Pseudodebilität.

Posttraumatische Belastungsstörung

Die multiplen und vielschichtigen Folgen nach schweren Traumata wie Misshandlung,

Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch werden auch mit dem Begriff der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) beschrieben. Ein Trauma ist dadurch gekennzeichnet, dass die Bewältigungsmechanismen, die dem Individuum zur Verfügung stehen, in Bezug auf den von außen kommenden Angriff versagen. Ein Gefühl des Überwältigtseins stellt sich ein, die Kontrolle über die Situation und das psychische Gleichgewicht brechen zusammen. Der Handlungsspielraum ist stark eingeschränkt, die inneren Bilder von sich selbst und von der Welt sind bedroht.

Die Überflutung mit Stressfaktoren führt zu einer affektiven Alarmreaktion, die bei Kindern, die unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung leiden, in der Regel eine stark herabgesetzte Reizschwelle gegenüber potenziell bedrohlichen Außensignalen zur Folge hat. Die Kinder sind ständig auf der Hut, aus Angst, erneut Opfer einer Traumatisierung zu werden. Weitere mögliche Symptome sind eine Beeinträchtigung der Affektwahrnehmung und Affektdifferenzierung (z. B. können an sich positive Gefühlsbotschaften negativ aufgefasst werden), Impulssteuerungsprobleme wie Jähzorn, überschießende Reaktionen, allgemeine Reizbarkeit sowie Selbstentfremdung und Dissoziation. Gemeinsam ist den beschriebenen Symptomen, dass sie eine sinnvolle („normale“) Reaktion auf eine in hohem Maße schädigende („unnormale“) Umwelt darstellen.

Eine einmalige und akute Traumatisierung (Typ-1-Trauma: z. B. ein Schädel-Hirn-Trauma infolge einer körperlichen Misshandlung oder der einmalige sexuelle Missbrauch durch eine dem Kind fremde Person) kann dabei von chronisch wiederkehrenden Traumatisierungen (Typ-2-Trauma: z. B. eine lang andauernde Vernachlässigung oder der wiederholte sexuelle Missbrauch durch eine dem Kind nahestehende

Person) unterschieden werden. Die seelischen Folgen eines Traumas nach Typ 2 sind meist weitaus schwerwiegender. Während die akute und einmalige Traumatisierung oft mit vollständiger Erinnerung bei möglichen Wahrnehmungsverzerrungen einhergeht, kommt es bei einer chronisch wiederkehrenden Traumatisierung häufig zu Erinnerungsverlust, Verleugnung und psychischer Betäubung.

3.4 Indikatoren zur Wahrnehmung und zum Erkennen einer Gefährdung

Der Gesetzgeber verlangt von Kindertagespflegepersonen, dass sie in der Lage sind, wichtige Ereignisse zu erkennen, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, und den für sie zuständigen Fachdienst des Jugendamts bzw. eines freien Trägers über diese Ereignisse unterrichten (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es u. a. notwendig, dass die Kindertagespflegepersonen fähig sind, eine Ersteinschätzung vorzunehmen, ob Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und ob sie die Hilfe der Fachberatung und gegebenenfalls die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen müssen.

Von den Beraterinnen und Beratern der Fachdienste Kindertagespflege wird gemäß § 8a SGB VIII verlangt, dass sie die von der Kindertagespflegeperson geschilderten Anzeichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Fachdienst des Jugendamts) bzw. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Fachdienst eines freien Trägers) auf ihre Gewichtigkeit hin überprüfen. Sind die Anzeichen „gewichtig“, so hat der Fachdienst des Jugendamts bzw. des freien Trägers die Erziehungsberechtigten und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen (Gespräch bzw. Hausbesuch) und auf die Inanspruchnahme geeigneter und notwendiger Hilfen hinzuwirken, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes wird hierdurch infrage gestellt. Werden die Hilfen nicht angenommen oder reichen sie nicht aus, um die Gefährdung wirksam abzuwenden, sind weitere Schritte erforderlich (je nach Situation Einbeziehung des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Anrufung des Familiengerichts und/oder Einschaltung anderer zuständiger Stellen, z. B. der Gesundheitshilfe oder der Polizei).

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Verwirklichung des Kindeswohls kann und muss auf zweierlei Weise erfolgen, nämlich durch die positive Förderung des Kindes sowie

durch den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl (Wiesner 2006, S. 9). Nach den Vorgaben des Grundgesetzes sind die Förderung des Kindes und der Schutz des Kindes vor Gefahren in erster Linie Aufgabe der Eltern, da – so eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – „Eltern in aller Regel das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376).

Wenn das Wohl eines Kindes jedoch gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, eine solche Gefährdung abzuwenden, muss der Staat in die Bresche springen und das Kind schützen. Entsprechend ist in Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft niedergelegt. Aufgrund der Vorrangstellung der Eltern in punkto Erziehung ist die staatliche Gemeinschaft jedoch nicht bei jeder Nachlässigkeit oder bei jedem Versagen der Eltern berechtigt und verpflichtet, in das Elternrecht einzugreifen. Das elterliche Fehlverhalten muss vielmehr ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wird. Aufgabe der Institutionen, die das Wächteramt ausüben, ist es daher festzustellen, ob es sich um eine bloße Nicht-Gewährleistung des Kindeswohls handelt oder ob eine Gefährdung des Kindes vorliegt. Um eine solche mit erheblichen Konsequenzen verbundene Einschätzung vornehmen zu können, ist die Unterstützung durch die Fachberatung und gegebenenfalls die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft dringend erforderlich.

Nicht-Gewährleistung des Kindeswohls

Eine Nicht-Gewährleistung des Kindeswohls liegt vor, wenn bei der Erziehung eines Kindes Probleme auftauchen, die zu einem Hilfebedarf führen. Ein Beispiel hierfür kann sein, dass ein Elternteil es als schwierig empfindet, mit den Ein- und Durchschlafproblemen eines Kindes umzugehen und Erziehungsberatung oder weitergehende Hilfen benötigt. Gemäß § 27 Absatz 1 SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten des Kindes in diesem Fall zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung berechtigt aber nicht verpflichtet.

Eine Gefährdung gemäß § 1666 BGB tritt ein, wenn

Kindeswohlgefährdung

das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird der Begriff der Gefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350). Den Fachleuten aus Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin etc. bleibt es überlassen, die in dieser Definition enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe – „erhebliche Schädigung“ bzw. „ziemliche Sicherheit“ – zu operationalisieren und auf den Einzelfall bezogen angemessen zu interpretieren.

In den vergangenen etwa zwei Jahrzehnten sind an verschiedenen Orten in Deutschland Checklisten, Prüfbögen, Einschätzskalen und Leitfäden mit Bezug zu Kindeswohlgefährdung entwickelt worden, darunter besonders einflussreich der „Stuttgarter Kinderschutzbogen“ (Eberhardt 2002) und das „Handbuch Kindeswohlgefährdung“ des Deutschen Jugendinstituts (Kindler u. a. 2006). Allerdings wurden diese Instrumente in erster Linie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter konzipiert. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung sind sie daher kaum geeignet.

Instrumente zur Einschätzung und Dokumentation

Erst in jüngster Zeit wurden zwei Instrumente speziell für die frühe Tagesbetreuung veröffentlicht (Maywald 2012c). Während die „Einschätzskala Kindeswohlgefährdung“ (Bensel u. a. 2012) ausschließlich für Kindertageseinrichtungen entwickelt wurde, richtet sich der „Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz, Version für Klein- und Vorschulkindern“ (Künster u. a. 2013) auch an Kindertagespflegepersonen. Der von einer Arbeitsgruppe in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm entwickelte Fragebogen kann unter <http://www.uniklinik-ulm.de/struktur/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie/home/forschung/forschungsprojekte/wahrnehmungsbogen-kinderschutz.html> angefordert werden. Im Anhang dieser Expertise findet sich ein Auszug aus dem Wahrnehmungsbogen.

Ziel des Wahrnehmungsbogens ist es, Personen, die beruflich im Bereich der Frühpädagogik mit Kindern tätig sind – insbesondere pädagogische Fachkräfte in Kitas sowie Kindertagespflegepersonen – dabei zu unterstützen, eventuell vorhandene Risiken und Gefährdungen in Familien zu erkennen, um auf dieser Grundlage so früh wie möglich bei den Eltern darauf hinwirken zu können, dass sie Hilfe in Anspruch nehmen. Der Fragebogen ist ausschließlich für den internen Gebrauch vorgesehen. Er soll bei der Entscheidung helfen, ob eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird und dient als Basis für ein eventuelles Gespräch mit dieser Fachkraft. Ausdrücklich weisen die Autorinnen und Autoren darauf hin, dass der Bogen nicht dazu geeignet ist zu entscheiden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Es wird empfohlen, diese Entscheidung mit der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft zu treffen. Der Fragebogen erfasst neun Formen von Kindeswohlgefährdung: Erzieherische Vernachlässigung, (Zahn-)Medizinische Vernachlässigung, Emotionale Vernachlässigung, Körperliche Vernachlässigung, Unterlassene Aufsicht, Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung, Emotionale Misshandlung, Körperliche Misshandlung, Sexueller Missbrauch. Ergänzend wird in drei weiteren Unterpunkten nach Belastungen in der Familie gefragt: Soziale Belastungen in der Lebenssituation der Familie, Erhöhte Fürsorgeanforderungen des Kindes, Fürsorgeverhalten von Mutter/Vater gegenüber dem Kind. Bei jedem Merkmal können drei mögliche Ausprägungen angekreuzt werden (ja, nein, nicht bekannt). Außerdem besteht die Möglichkeit, eventuell vorhandene Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung näher zu erläutern. Ein eigener Abschnitt enthält Definitionen der einzelnen Formen von Kindeswohlgefährdung mit erläuternden Beispielen.

Weiterhin wird gefragt, ob nach Einschätzung der Fachkraft, die den Fragebogen ausfüllt, eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, wie sicher sich diese Person in ihrer Einschätzung fühlt und wie hoch das gegenwärtige Risiko für das Kind eingeschätzt wird. Abschließend kann vermerkt werden, ob Gespräche mit den Eltern bzw. mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgesehen sind.

Damit die Einschätzung möglichst zuverlässig ist, sollte der Wahrnehmungsbogen im Bereich der Kindertagespflege in der Regel gemeinsam von der Kindertagespflegeperson und der Fachberaterin bzw. dem Fachberater des für sie zuständigen Fachdienstes anonymisiert ausgefüllt werden. Kindertagespflegepersonen mit einem pädagogischen Berufsabschluss können den Fragebogen auch eigenständig ausfüllen. Um den Fragebogen auszufüllen, werden etwa 30 Minuten benötigt.

Neben Einschätzhilfen sind Dokumentationsbögen für den professionellen Umgang mit Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung von großer Bedeutung. Dokumentationsbögen machen die einzelnen Handlungsschritte nachvollziehbar und unterstützen die Reflexion. Außerdem dienen sie der Absicherung des gewählten Vorgehens. Ein Beispiel ist der Dokumentationsbogen, der im Rahmen des Projekts „Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege. Fortbildungsmodul für Tagespflegepersonen“ (Beierling/Kiewitt 2008) entwickelt wurde. Neben Angaben zu dem Kind und den Sorgeberechtigten enthält der Bogen Raum für verschiedene Beobachtungssequenzen zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowie für die Kontakte mit den Fachberatungsstellen. Ergänzend stehen Beobachtungskriterien zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung speziell bei Kindern von null bis drei Jahren zur Verfügung (ebd., S. 16 ff.).



4 Besondere Herausforderungen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren

Aufgrund ihrer hohen Fürsorgeabhängigkeit und der mangelnden Möglichkeiten selbst Hilfe zu holen, sind Kinder in den ersten drei Lebensjahren gegenüber Gefährdungen besonders schutzlos. Schwere Formen von Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt sind in dieser Lebensphase im Vergleich zu anderen Altersgruppen verhältnismäßig häufig und nehmen nicht selten einen tragischen Verlauf (Jacobi 2008, S. 47 ff.).

Daten aus den Vereinigten Staaten, in denen ein Pflichtmeldesystem existiert, weisen aus, dass von den 1.500 bis 2.000 gesicherten misshandlungsbedingten Todesfällen pro Jahr in den USA 41 % auf Kinder unter einem Jahr und 76 % auf Kinder unter vier Jahren entfallen (Hermann u. a. 2016, S. 5).

Für die Kindertagespflegepersonen und die Beraterinnen und Berater in den Fachdiensten sind gefährdete Kinder im Alter bis zu drei Jahren mit besonderen Herausforderungen verbunden. Die Gefährdung führt in der Regel dazu, dass die kindlichen Signale verzerrt und mitunter schwierig zu interpretieren sind. Beispielsweise kann die Schmerzgrenze misshandelter Kinder herabgesetzt sein oder eine freundliche Zuwendung vonseiten der Kindertagespflegeperson kann von ihnen aufgrund mangelnder Gefühlsdifferenzierung fälschlicherweise als Angriff interpretiert werden.

Kinder äußern ihre Bedürfnisse nicht eindeutig und häufig impulsiv, überschreiten dadurch die Grenzen anderer Kinder (zum Beispiel durch Beißen oder Treten) oder ziehen sich zurück, werden ungewöhnlich „still“ und zeigen insgesamt ein auffälliges Verhalten. Aus gefährdeten werden im Umgang *schwierige* „Problemkinder“, die von den Kindertagespflegepersonen ein erhöhtes Maß an Feinfühligkeit, Aufmerksamkeit und Zuwendung erfordern.

4.1 Entwicklungspsychologische Kenntnisse

Um Anzeichen für eine Gefährdung wahrzunehmen und zu erkennen, müssen Kindertagespflegepersonen über entwicklungspsychologische (Grund-) Kenntnisse verfügen, die sich auf die normale und abweichende Entwicklung in körperlicher, geistiger, emotionaler, (psycho-) sexueller und sozialer Hinsicht beziehen. Sie sollten in der Lage sein, zumindest grob abzuschätzen, ob das auffällige Verhalten eines Kindes ursächlich auf ein *Reifungsphänomen* (das für die meisten Kinder in einem bestimmten Entwicklungsalter kennzeichnend ist), auf eine *Entwicklungsvariante* (die für einige Kinder im Rahmen interindividueller Varianz zutrifft) oder aber um eine *Verhaltensstörung* schließen lässt, die Ausdruck eines Beziehungs- oder Erziehungsproblems mit möglicherweise einhergehender Gefährdung des Kindes sein kann.

Zwei Beispiele sollen dies illustrieren:

(1) Das aggressive Beißen von anderen Kindern durch einen zweieinhalbjährigen Jungen kann Ausdruck einer leichten Entwicklungsverzögerung sein (im Unterschied zu den übrigen Kindern seiner Altersgruppe kann der Junge seine Bedürfnisse noch nicht ausreichend sprachlich ausdrücken und greift deshalb auf diese Form der Äußerung zurück) oder aber auf häusliche Konflikte hinweisen, die möglicherweise mit einer Gefährdung verbunden sind.

(2) Das extensive Masturbieren eines dreijährigen Mädchens in der Kindertagespflegestelle kann als harmlose Entwicklungsvariante, als kompensatorisches Verhalten mit einhergehender Gefährdung (z. B. aufgrund von Vernachlässigung) oder als Hinweis auf sexualisierte Gewalt verstanden werden.

Welche Erklärung im Einzelfall zutrifft und welche Handlungskonsequenzen daher angemessen sind, kann nur in Gesprächen mit den Eltern (es sei denn, die Gefahr für das Kind wird dadurch erhöht), mittels Analyse des familiären und soziokulturellen Kontextes, im Austausch mit der Fachberatung und gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Fachkräfte – z. B. aus den Bereichen Pädiatrie, Entwicklungspsychologie oder Kinderpsychiatrie – entschieden werden. Geeignete Hilfsmittel zur Einschätzung des Entwicklungsstands und gegebenenfalls abweichender Entwicklungen junger Kinder sind die entwicklungspädiatrischen Orientierungen von Remo Largo (2019) sowie die von Hans-Joachim Laewen (o. Jg.) formulierten „Grenzsteine der Entwicklung“.

4.2 Pflege und Versorgung

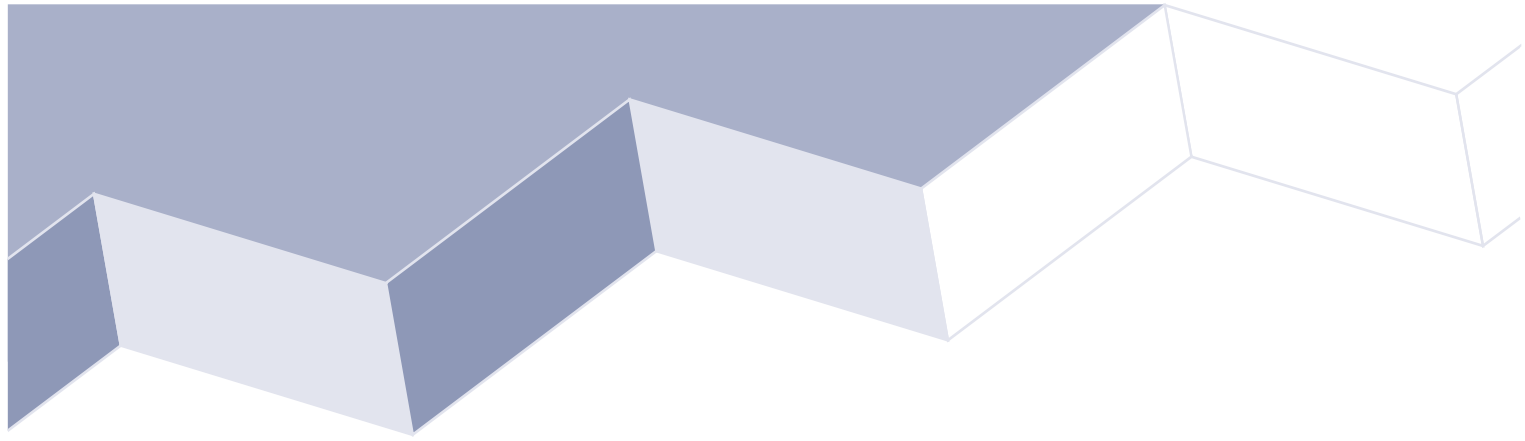
Kinder, deren Wohl gefährdet ist, verlangen mehr Aufmerksamkeit und erfordern im Vergleich zu anderen Kindern einen höheren Aufwand für Pflege und Versorgung. Sie sind in der Regel unruhiger, schneller erschöpft und weniger kooperativ. In vielen Fällen entwickeln sie körperliche Beschwerden wie z. B. Bauch- oder Kopfschmerzen, können sich schlecht auf ein Spiel konzentrieren und quengeln häufig. Kindertagespflegepersonen müssen in der Lage sein, dem zumeist erhöhten Pflegeaufwand gefährdeter Kinder gerecht zu werden, ohne dass dadurch die übrigen Kinder zu kurz kommen. Sie müssen die Versorgungshandlungen als Gelegenheit zum Dialog und zum Kennenlernen der Befindlichkeit des Kindes im Sinne beziehungsvoller Pflege nutzen können. Schließlich müssen sie imstande sein, gefährdeten Kindern korrigierende Erfahrungen anzubieten (vor allem durch ein respektvolles und zugleich Orientierung bietendes Erziehungsverhalten), ihnen den Aufbau ergänzender sicherer Bindungsbeziehungen zu ermöglichen (vgl. Ahnert 2010) und sie beim Erkunden der Welt unterstützend zu begleiten.

4.3 Kommunikation mit jungen Kindern

Kinder, denen Gewalt angetan wurde oder deren Wohl aus anderen Gründen gefährdet ist, befinden sich in einer schwierigen Situation. Einerseits benötigen sie einfühlsame Erwachsene, denen sie sich mitteilen können, bei denen sie Trost und Verständnis finden und die dazu beitragen, ihre Lage zu verbessern. Andererseits versuchen sie genau dies zu vermeiden, um nicht die Loyalität gegenüber ihrer Familie aufzugeben, ihre wichtigsten Bezugspersonen zu „verraten“ und sich gegen die eigenen Eltern zu stellen. Gerade wenn die Kinder noch jung sind, fühlen sie sich in der Regel schuldig für das, was ihnen angetan wurde: „Wie schlecht muss ich sein, dass meine Eltern mich so behandeln“, lautet ihre Schlussfolgerung.

Aufgabe der Kindertagespflegepersonen ist es, die Signale gefährdeter Kinder (wie z. B. körperliche Verletzungen, psychosomatische Beschwerden, plötzlicher Stimmungsabfall, unerklärliche Wut oder Traurigkeit) ernst zu nehmen, ihren verbalen und nonverbalen Äußerungen Glauben zu schenken und ihnen verständlich zu machen, dass sie daran mitwirken, die Gefährdung zu beenden. Dabei geht es nicht darum, das Kind zu Aussagen zu drängeln, auf kriminalistische Weise nachzufragen oder gar Anteile für schuldhaftes Verhalten zu ermitteln. Ziel der Gespräche mit Kindern in Gefährdungssituationen ist vielmehr, die Kinder zu entlasten, ein möglichst genaues Bild ihrer Situation zu erhalten und dadurch eine gute Grundlage für die Gespräche mit dem Fachdienst und mit den Eltern zu bekommen, um auf diese Weise Hilfen zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck müssen die Kindertagespflegepersonen zunächst selbst offen sein für das Thema „Gefährdung“ – eigene Ängste dürfen den Zugang nicht erschweren. Weiterhin dürfen sie entsprechende Signale der Kinder nicht übersehen, ihnen aber auch nichts suggestiv in den Mund legen. Hierfür müssen sie über altersgerechte kommunikative Techniken (wie zum Beispiel Spiegeln der kindlichen Äußerungen, behutsames Nachfragen, Metakommunikation) verfügen, die das Ausdrucks- bzw. Symbolisierungsvermögen der Kinder, den Stand ihres Wissens, die individuell unterschiedliche Aufmerksamkeitsspanne sowie emotionale Aspekte berücksichtigen (vgl. Delfos 2004).



5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern

Für eine gesunde Entwicklung und erfolgreiche Erziehung und Bildung des Kindes spielen die Eltern eine herausragende und unersetzliche Rolle. Dies gilt besonders für die Zeit der frühen Kindheit. Inwieweit ein Kind seine Anlagen entfalten und seine Begabungen entwickeln kann, hängt in erster Linie von den Einflüssen im Elternhaus ab. Eine ebenfalls wichtige Rolle für die Entwicklung und Bildung des Kindes nehmen Kindertagespflegestellen ein. In Ergänzung zur Familie macht das Kind hier neue und andere Erfahrungen und erweitert seinen Horizont. Besonders bedeutsam sind das Zusammensein mit anderen Kindern in einer überschaubaren Gruppe und die Förderung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson.

Damit sich das System Familie (Eltern, Geschwister, Großeltern, Verwandte) und das System Kindertagespflegestelle (Kindertagespflegeperson, andere Kinder) zum Wohl des Kindes optimal ergänzen, bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen beiden Bereichen. Ziel der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegestelle ist eine erfolgreiche Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

Wenn diese Partnerschaft gelingt, findet das Kind die besten Entwicklungsbedingungen vor: Familie und Kindertagespflegestelle öffnen sich füreinander, machen ihre Erziehungsvorstellungen und Bildungsangebote transparent, sind am Wohl des Kindes und aneinander interessiert und bereichern sich wechselseitig. Sie wertschätzen sich, erkennen die Bedeutung der jeweils anderen Lebenswelt für das Kind an und teilen die Verantwortung für die Förderung der kindlichen Entwicklung.

Bei Anzeichen für die Gefährdung eines Kindes wird die Partnerschaft mit den Eltern auf eine hohe Belastungsprobe gestellt. Viele Elternteile sind dann leicht reizbar, ziehen sich schnell zurück, reagieren auf Ansprache mit Vorwürfen

oder verweigern sogar den Kontakt. Im Gegenzug kann dies bei den Kindertagespflegepersonen zu Kränkung und Gefühlen von Wut und Hilflosigkeit bis hin zu einem generellen Misstrauen den Eltern gegenüber führen. Eine enge Kooperation mit dem zuständigen Fachdienst und gegebenenfalls weiteren Diensten und Einrichtungen ist in einem solchen Fall unabdingbar (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009).

5.1 Zusammenarbeit gleichwertiger, aber ungleicher Partner

Partnerschaft bedeutet Zusammenarbeit für einen gemeinsamen Zweck bzw. ein gemeinsames Ziel. Notwendige Voraussetzungen gelingender Partnerschaft sind Offenheit, Vertrauen, Kontaktfreude, Dialogbereitschaft, partnerschaftliche Umgangsformen, Respekt vor bestehenden Unterschieden und Rollenklarheit.

Bei der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft verbindet Eltern und Kindertagespflegeperson das gemeinsame Ziel, die Entwicklung des Kindes bestmöglich zu fördern. Bezugspunkt für beide Partner ist das Kindeswohl. Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln kann dabei als dasjenige verstanden werden, „welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“ (Maywald 2019a, S. 13).

Um dieses Ziel zu erreichen, bringen die beiden Partner unterschiedliche Kompetenzen ein und nehmen verschiedene Rollen wahr: Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist eine Partnerschaft gleichwertiger aber ungleicher Partner (vgl. Maywald 2010, S. 85 ff.).

Eltern und Kindertagespflegepersonen als Expertinnen und Experten: Eltern sind Expertinnen und Experten für ihr eigenes Kind. Nie-

mand kennt das Kind so gut wie die Eltern. In den meisten Fällen wissen sie am besten, was ihr Kind braucht. Die Eltern können detailliert Auskunft geben über die Geschichte des Kindes und der Familie, über die Rolle des Kindes im familiären System und als Bestandteil der elterlichen Identität, über den soziokulturellen Hintergrund der Familie und die aktuellen familiären Lebensbedingungen. Bisweilen allerdings ist den Eltern nicht bewusst, was sie alles wissen, und sie können dieses Wissen daher nicht nutzen. In diesen Fällen ist es Aufgabe der Kindertagespflegepersonen, die Eltern zu ermutigen und sie dabei zu unterstützen, ihr eigentlich vorhandenes Wissen über das Kind auch tatsächlich zu gebrauchen und in die Partnerschaft einzubringen.

Kindertagespflegepersonen sind demgegenüber Expertinnen und Experten für Kinder im Allgemeinen. Sie verfügen in der Regel über eine pädagogische Grundqualifizierung und manchmal über eine pädagogische Ausbildung. Sie haben berufliche Erfahrung im Umgang mit Kindern, kennen die Kinder als Mitglieder einer Gruppe von Gleichaltrigen und können Gruppenprozesse verstehen und einordnen.

Perspektive auf das Kind: Die Perspektive der Eltern auf das Kind ist vom Alltag rund um die Uhr geprägt. Die Eltern kennen ihr Kind frühmorgens ebenso wie am Abend, spät in der Nacht und am Wochenende, während Ferienzeiten genauso wie an Feiertagen.

Demgegenüber konzentriert sich die Perspektive der Kindertagespflegepersonen auf das Setting Tagesbetreuung. Da sich Kinder in ihren Rollen und in ihrem Verhalten an verschiedenen sozialen Orten erheblich unterscheiden können, ist es wichtig, dass Eltern und Kindertagespflegepersonen ihre notwendigerweise unterschiedlichen Sichtweisen auf das Kind in die Zusammenarbeit einbringen und zu einem Gesamtbild zusammenfügen.

(Un-)Parteilichkeit: Eltern treten parteiisch für ihr Kind ein. Aufgrund gewachsener Bindungen ist das eigene Kind im Unterschied zu allen anderen Kindern für sie etwas ganz Besonderes. Vor allem in Stress- und Konfliktsituationen neigen sie dazu, ihr Kind gegenüber anderen Kindern zu bevorzugen. Jedes Kind braucht das Gefühl, für die eigenen Eltern einzigartig und unersetzlich zu sein.

Kindertagespflegepersonen demgegenüber sollten eine professionelle Distanz zu jedem Kind bewahren. Zwar sind sie in der Lage, notfalls Partei für ein Kind zu ergreifen (z. B. wenn ein

Kind gegenüber anderen benachteiligt wird oder sich nicht behaupten kann), aber von dieser Parteilichkeit kann unterschiedslos jedes Kind profitieren. Die Haltung von Kindertagespflegepersonen entspricht einer der jeweiligen Situation angemessenen Mehrparteilichkeit.

Lebens- und Arbeitsperspektive: Für die Eltern verbindet sich mit ihrem Kind eine Lebensperspektive, die normalerweise bis ans Lebensende reicht. Selbst wenn das Kind schon älter ist und sein eigenes Leben führt, bleibt die Beziehung zu den Eltern üblicherweise erhalten. Wenn die Eltern alt sind, ist es in vielen Fällen an den Kindern, ihrerseits für ihre Eltern zu sorgen. Keine andere Beziehung ist in der Regel so stabil und dauerhaft wie die Eltern-Kind-Beziehung. Kindertagespflegepersonen demgegenüber verbinden mit den Kindern in der Regel eine Arbeitsperspektive, die zeitlich begrenzt und prinzipiell austauschbar ist. Auch wenn sie sich mit großem Einsatz für die Kinder engagieren, so ist dieses Engagement doch auf ein professionelles Maß beschränkt.

Un-(Kündbarkeit): Elternschaft ist unkündbar. Zwar können sich die rechtlichen und sozialen Aspekte von Elternschaft ändern (z. B. im Falle von Stiefelternschaft), aber zumindest die leibliche Elternschaft ist lebenslang mit denselben Personen verbunden und kann nicht aufgekündigt werden.

Demgegenüber kann Kindertagespflegepersonen gekündigt werden oder sie können von sich aus ihre Tätigkeit beenden. Ihr Verhältnis zu den Kindern ist nicht unverbrüchlich und u. a. von ihrer beruflichen und biografischen Planung abhängig.

Bindung und Zuwendung: Kinder und Eltern verbindet eine intensive emotionale Bindung. Grund dafür ist die von Geburt an vorhandene Bindungsbereitschaft des Kindes und die intuitive Fähigkeit der Eltern, auf die Bindungsbedürfnisse ihres Kindes feinfühlig zu reagieren. In aller Regel sind die Eltern für ihr Kind die primären Bindungspersonen.

In Ergänzung zu den Eltern entwickeln Kindertagespflegepersonen in der Regel – im Vergleich zu den Eltern deutlich weniger intensive – sekundäre Bindungen an diejenigen Kinder, denen sie sich im Alltag der Kindertageseinrichtung zuwenden und die ihnen vertraut werden. Während die Eltern-Kind-Beziehung Sicherheit und Stressreduktion unterstreicht, betont die Kindertagespflege-Kind-Beziehung Assistenz und Explorationsunterstützung. Von der Inten-

sität der Bindungsbeziehung muss die Qualität unterschieden werden. Wenn Eltern das Wohl ihres Kindes gefährden und die Eltern-Kind-Bindung daher (hoch) unsicher ist, bieten feinfühligere Kindertagespflegepersonen dem Kind die Chance, zu ihnen eine im Unterschied zu den Eltern sichere Bindung aufzubauen.

Erfüllung und Entlohnung: Eltern-Kind-Beziehungen zeichnen sich durch wechselseitige

Zuneigung, Liebe und Erfüllung aus. Trotz aller Widrigkeiten und Belastungen üben Eltern ihre Rolle in der Regel gern aus, ohne daraus einen unmittelbaren Nutzen zu ziehen.

Kindertagespflegepersonen ernten für ihre beruflich ausgeübte Tätigkeit in den meisten Fällen Anerkennung von denjenigen, die von ihrer Tätigkeit profitieren. Außerdem werden sie für ihre Tätigkeit bezahlt.

Tab. 1: Rollen von Eltern und Kindertagespflegepersonen

Eltern	Kindertagespflegeperson
Spezialisten für ihr Kind	Spezialisten für Kinder im Allgemeinen
Perspektive rund um die Uhr	Perspektive Tagesbetreuung
Parteilichkeit	Un- bzw. Mehrparteilichkeit
Lebensperspektive	Arbeitsperspektive
Unkündbarkeit	Kündbarkeit
Bindung Liebe, Erfüllung, Gegenseitigkeit	Zuwendung (sekundäre Bindung) Anerkennung, Zufriedenheit, Bezahlung

5.2 Konfliktgespräche mit Eltern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung

Wenn (gewichtige) Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung bemerkbar sind, so stellt dies für die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft eine besondere Herausforderung und Belastung dar. Eltern, die ihr Kind vernachlässigen oder ihm Gewalt antun, fühlen sich normalerweise deswegen schuldig. Auch wenn sie es nicht gerne zugeben, wissen sie in der Regel, dass ihr Verhalten nicht in Ordnung ist und dem Kind schadet. Gerade deshalb reagieren sie besonders empfindlich, sobald sie darauf angesprochen werden.

Weder das Übergehen oder gar die Banalisierung einer Gefährdungssituation – um dadurch die Beziehung zu den Eltern vermeintlich nicht zu gefährden – noch panisches Überreagieren oder gegenaggressive Schuldvorwürfe sind akzeptable Strategien. Um professionell angemessen zu reagieren, müssen Kindertagespflegepersonen sich mit den Fachberaterinnen und Fachberatern in den Fachdiensten Kindertagespflege austauschen und mit ihnen zusammenarbeiten. In enger Abstimmung kann dann das Gespräch mit den Eltern gesucht werden (es sei denn, das Kind wird dadurch zusätzlich gefährdet), in dem es darauf ankommt,

- die Eltern im Rahmen eines strukturierten und zielgerichteten Vorgehens auf die Anzeichen für die Gefährdung ihres Kindes anzusprechen,
- die elterliche Verantwortung einzufordern,
- mit den Eltern Strategien zu vereinbaren, um die Gefährdung abzuwenden,
- deren Wirksamkeit zu überprüfen und
- bei Bedarf weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen, notfalls auch gegen den Willen der Eltern.

Konfliktgespräche mit Eltern unterscheiden sich deutlich von anderen Gesprächen wie beispielsweise Entwicklungs- oder Tür- und Angelgesprächen (Maywald 2009, 2012d). Im Folgenden werden Rahmenbedingungen und Ablauf eines solchen Gesprächs sowie wichtige Aspekte der Gesprächsführung erläutert.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer: Zu dem Gespräch sollten beide Eltern eingeladen werden, je nach Familiensituation und sofern der sorgeberechtigte Elternteil damit einverstanden ist, auch die Lebenspartner oder eine andere für das Kind Sorgeverantwortung übernehmende Person. Sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Beraterin bzw. der Berater des Fachdienstes Kindertagespflege sollten an dem Gespräch teilnehmen (Anmerkung: in akuten

Gefährdungssituationen oder wenn durch ein solches Gespräch das Wohl des Kindes zusätzlich belastet wird, ist die sofortige Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamts oder anderer zuständiger Stellen erforderlich). Ein Gespräch zu zweit erhöht die Aufmerksamkeit und ermöglicht eine sinnvolle Rollenverteilung: Die Beraterin bzw. der Berater des Fachdienstes übernimmt die Gesprächsführung und Moderation, während die Kindertagespflegeperson von den Beobachtungen berichtet, die zur Sorge um das Kind Anlass geben.

Einladung: Die Eltern sollten mündlich und ergänzend schriftlich eingeladen werden. In jedem Fall sollte der Termin mündlich bestätigt werden. Dabei ist es sinnvoll, sich zugleich über die teilnehmenden Personen zu verständigen. Als Begründung für die Einladung zum Gespräch kann angegeben werden, dass die Kindertagespflegeperson und der Fachdienst Kindertagespflege aus Sorge um das Kind ein extra anberaumtes Gespräch wünschen.

Zeit und Ort: Das Gespräch sollte so terminiert werden, dass niemand (z. B. aus beruflichen Gründen) an der Teilnahme gehindert wird. Es muss eine Kinderbetreuung organisiert werden, damit die Erwachsenen ungestört miteinander sprechen können. Normalerweise reichen 45 bis 60 Minuten für das Gespräch aus, bei Bedarf kann ein Folgetermin vereinbart werden. Länger dauernde Gespräche sind zumeist nicht sinnvoll, da die Konzentration nachlässt. Der Zeitpunkt des Beginns sowie die maximale Dauer des Gesprächs sollten bereits in der Einladung benannt werden. Als Ort für das Gespräch sollte ein ausreichend großer Raum in den Räumlichkeiten des Fachdienstes gewählt werden, der mit einem Tisch und bequemen Stühlen (kein Sofa) ausgestattet ist. Der Raum sollte vor Störungen (z. B. durch Telefonate) geschützt sein.

Vorgehen bei Absagen bzw. Nichterscheinen: Wenn beide Eltern das Gespräch absagen oder nicht erscheinen, sollte nach Abklärung der Gründe ein zweiter Versuch unternommen werden. Wird auch dieser Termin nicht wahrgenommen und bestehen die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung fort, sollte die Fachberaterin bzw. der Fachberater die Eltern schriftlich um ein Gespräch mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Jugendamts bitten. Lehnen die Eltern ein solches gemeinsames Gespräch nachhaltig ab oder ignorieren sie die Einladung, muss der Fach-

dienst für Kindertagespflege das Jugendamt auch ohne Einwilligung der Eltern informieren (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Wenn beide Eltern ihre Teilnahme an dem Gespräch zugesagt haben, aber nur ein Elternteil erscheint, sollten die Gründe für das Nichterscheinen thematisiert und – sofern möglich – das Gespräch verschoben werden. Dabei sollte die Fachberaterin bzw. der Fachberater deutlich machen, wie wichtig ihr/ihm der Austausch mit beiden für das Kind verantwortlichen Eltern ist. Wenn auch zum zweiten Termin nicht beide Eltern erscheinen, so sollte diese Entscheidung respektiert und das Gespräch mit einem Elternteil allein geführt werden.

Begrüßung und Eröffnung: Zunächst sollte den Eltern etwas zu trinken angeboten werden. Günstig ist es, in diesem Fall eine Alternative zu formulieren, um deutlich zu machen, dass den Eltern auch in einer möglicherweise angespannten Situation zugetraut wird, Entscheidungen zu treffen (z. B. „Möchten Sie ein Glas Wasser oder eine Tasse Kaffee?“). Begrüßung und Eröffnung des Gesprächs sind Aufgabe der Fachberaterin bzw. des Fachberaters. Sie/er könnte sich zum Beispiel wie folgt an die Eltern wenden: „Vielen Dank, dass Sie beide sich Zeit für dieses Gespräch genommen haben. Wir haben Sie zu diesem Gespräch eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Wir bitten Sie, uns dabei zu unterstützen, die Frage zu beantworten, inwieweit diese Sorgen berechtigt sind und was getan werden kann, um sie gegebenenfalls auszuräumen.“

Verlauf des Gesprächs: Im Anschluss an die Gesprächseröffnung sollte die Fachberaterin bzw. der Fachberater die Kindertagespflegeperson bitten, die (gewichtigen) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung möglichst konkret zu benennen und die daraus resultierende Besorgnis zu formulieren. Die Kindertagespflegeperson sollte ihre Beobachtungen sachlich darstellen, ohne dabei über die Gründe für die mögliche Gefährdung des Kindes zu spekulieren. Nicht nur die äußerlich sichtbaren Folgen wie zum Beispiel eine Verletzung oder ein auffälliges Verhalten des Kindes, sondern auch die vermuteten seelischen Folgen für das Kind und die damit verbundenen Sorgen sollten thematisiert werden. Schuldzuweisungen sind zu vermeiden.

Beispiel für die Schilderung einer Kindertagespflegeperson: „Als Sie am Mittwochnachmittag Ihr Kind abgeholt haben, ist mir aufgefallen,

dass Sie nach Alkohol rochen. Auch Ihr Sohn muss das bemerkt haben, denn er drehte sich kurz zu mir, um mir durch seinen Gesichtsausdruck deutlich zu machen, dass mit seiner Mutter etwas nicht stimmt. Sie haben dann schnell die Kindertagespflegestelle verlassen und offensichtlich war Ihnen die Situation unangenehm. Genau eine Woche zuvor war mir schon einmal aufgefallen, dass Sie beim Abholen Ihres Sohnes nach Alkohol gerochen haben. Wir machen uns Sorgen um Ihren Sohn, weil er den Eindruck bekommen muss, dass seine Mutter nicht in jeder Situation uneingeschränkt für ihn da sein kann. Außerdem befürchten wir, dass er Nachteile erleiden könnte, wenn die anderen Kinder und die Eltern bemerken, dass Sie alkoholisiert in die Kindertagespflegestelle kommen. Sorgen macht uns auch die Befürchtung, dass Ihrem Kind und Ihnen auf dem Nachhauseweg im Straßenverkehr etwas zustoßen könnte.“

Im nächsten Schritt sollte die Fachberaterin bzw. der Fachberater die Eltern bitten, aus ihrer Sicht zu schildern, wie sie die Situation sehen. Ausdrücklich sollten die Eltern aufgefordert werden, mögliche weitere Punkte zu benennen, die ihnen hinsichtlich ihres Kindes Sorgen bereiten und die bisher eventuell nicht bekannt waren und/oder wichtig sind, um ein Gesamtbild der Situation zu erhalten.

Daraufhin kann eine erste Bilanz gezogen werden: Welche Sorgen haben sich als (nicht) berechtigt erwiesen? Was erweist sich bei genauerer Betrachtung als weniger/besonders bedeutsam? Welche neuen Aspekte sind hinzugekommen? Inwieweit überschneidet sich die Problemsicht der Mutter bzw. des Vaters mit der Perspektive der Kindertagespflegeperson und des Fachdienstes? In welchen Punkten konnte keine Einigung erzielt werden?

Anschließend geht es darum, Lösungen für die erkannten Probleme zu finden. Dies kann auf

drei Ebenen geschehen: (1) Änderungen, die von den Eltern selbst herbeigeführt werden; (2) Unterstützung, die von der Kindertagespflegeperson geleistet wird; (3) Hilfen, die bei anderen Diensten und Einrichtungen (z. B. Beratungsstellen, Jugendamt, medizinische Dienste) in Anspruch genommen bzw. beantragt werden. Sofern eine bestimmte Lösung nicht auf der Hand liegt und die Probleme einer genaueren Diagnostik bedürfen, muss überlegt werden, durch wen die weitere Abklärung erfolgen soll (z. B. Kinderarzt, Sozialpädiatrisches Zentrum, Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamts).

Vereinbarung über das weitere Vorgehen: Zum Schluss des Gesprächs muss das weitere Vorgehen vereinbart werden: Wer unternimmt was in welchem Zeitraum? Was geschieht, wenn vereinbarte Lösungen sich als nicht durchführbar oder als erfolglos erweisen? Wann findet das nächste Gespräch statt, in dem überprüft wird, ob die Hilfen erfolgreich waren? Sind die Eltern damit einverstanden, dass der Fachdienst Kindertagespflege direkt in Kontakt zu einer beteiligten Einrichtung (z. B. dem Jugendamt) tritt? Je nach elterlicher Kooperationsbereitschaft und Schweregrad der Gefährdung sollte den Eltern gegebenenfalls mitgeteilt werden, dass der Fachdienst das Jugendamt informieren muss, sofern die vereinbarten Hilfen nicht in Anspruch genommen werden oder nicht ausreichen. Sämtliche Vereinbarungen sollten schriftlich festgehalten und von den Eltern, der Kindertagespflegeperson und der Fachberaterin bzw. dem Fachberater unterschrieben werden. Zum Schluss sollten sich die Kindertagespflegeperson und die Beraterin bzw. der Berater des Fachdienstes bei den Eltern für deren Mitwirkung bedanken und den Termin des nächsten Gesprächs in Erinnerung rufen.



6 Notwendige Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen im Bereich des Kinderschutzes

Im Anschluss an die dargestellten fachlichen Grundlagen werden nachfolgend die notwendigen Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen im Bereich des Kinderschutzes aufgeführt.

6.1 Das Kompetenzmodell des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)

Die Kompetenzformulierungen orientieren sich – wie das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) (Schuhegger u. a. 2019) – an dem Kompetenzverständnis und dem Kompetenzmodell des „Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)“ (Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen 2011). Dieser unterscheidet die beiden Kompetenzkategorien „Fachkompetenz“ – unterteilt in „Wissen“ und „Fertigkeiten“ – und „Personale Kompetenz“ – unterteilt in „Sozialkompetenz“ und „Selbstkompetenz“. Methodenkompetenz wird als Querschnittskompetenz verstanden und ist deshalb in dieser Kategorisierung nicht eigens erwähnt.

6.2 Die besondere Situation von Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen erbringen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zugleich unterscheiden sie sich in wichtigen Punkten von anderen Leistungserbringern. Die Unterschiede betreffen vor allem das Niveau ihrer Qualifikation, den Ort ihrer Tätigkeit und die häufig fehlende Einbindung in ein Team.

Um als Kindertagespflegeperson tätig zu werden, ist es nicht notwendig, vorab eine berufliche pädagogische Ausbildung abgeschlossen zu

haben. Der Gesetzgeber schreibt lediglich vor, dass die in der Kindertagespflege tätigen Personen „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen [sollen], die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“ (§ 43 Abs. 2 SGB VIII). Tatsächlich ist das Qualifikationsniveau unterschiedlich. Ein großer Teil der im Feld tätigen Kindertagespflegepersonen hat eine Grundqualifizierung im Umfang von 160 oder mehr Unterrichtseinheiten (DJI-Curriculum oder vergleichbar) absolviert. Ca 31 % der Kindertagespflegepersonen können einen fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss nachweisen, beispielsweise zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger (Stand 01.03.2019, Statistisches Bundesamt 2019).

Eine zweite Besonderheit betrifft den Ort der Tätigkeit. Zum 01.03.2019 boten fast 70 % der Kindertagespflegepersonen ihre Leistungen in der eigenen Wohnung an, ca. 24 % in anderen geeigneten Räumen. Nur ein geringer Teil führte die Betreuung in der Wohnung der Familie des Kindes durch. (Statistisches Bundesamt 2019). Kindertagespflege ist daher zumeist durch große persönliche und familiäre Nähe gekennzeichnet. In vielen Fällen haben Familienangehörige wie die (Ehe-)Partner oder leibliche Kinder unmittelbaren Kontakt zu den Tagespflegekindern.

Schließlich unterscheidet sich die Tätigkeit in der Kindertagespflege von den meisten anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe durch die – abgesehen von Großtagespflegestellen – häufig fehlende Einbindung in ein Team. Die Mehrzahl der Kindertagespflegepersonen ist selbstständig und allein tätig. Der Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen ist schon zeitlich nur sehr eingeschränkt möglich.

Der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen ist eine professionell anspruchsvolle Aufgabe. Die oben genannten Besonderheiten haben zur Folge, dass Kindertagespflegepersonen im Falle der Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes einen besonders hohen Bedarf an Begleitung und Unterstützung haben. Zugleich müssen sie selbst über zahlreiche Kompetenzen verfügen, die im Folgenden näher beschrieben werden.

Wahrnehmung und Erkennen einer Gefährdung

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- die non-verbalen (Mimik, Gestik, Körpersprache, wie

z. B. Ausdruck von anderweitig unerklärbarem Schmerz oder Unwohlsein) und verbalen Signale (wie z. B. Äußerungen, die nach erwachsenem Verständnis auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch hinweisen) von Kindern, die auf Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung seitens der Eltern oder anderer Personen hinweisen, frühzeitig wahrzunehmen, mit den Kindern angemessen darüber zu kommunizieren und deren Signale so weit möglich richtig zu interpretieren,

- Anzeichen für eine Gefährdung wahrzunehmen und zu erkennen, die von Personen im häuslichen Umfeld der Kindertagespflegestelle (z. B. von Familienangehörigen) oder von anderen Kindertagespflegepersonen (z. B. im Rahmen einer Vertretungsregelung) ausgehen,
- ihre Beobachtungen zu strukturieren und zu verbalisieren,
- mindestens eine Einschätzhilfe fachlich korrekt zu nutzen.

Einstellung gegenüber Kindeswohlgefährdung/Selbstreflexion

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- ihre Einstellungen gegenüber Gefährdungen von Kindern vor dem Hintergrund ihrer biografischen

Erfahrungen kritisch zu reflektieren,

- sich ihrer möglichen Vorurteile bewusst zu werden,
- ihr eigenes Handeln kritisch zu hinterfragen und aus Erfahrungen zu lernen,
- die Grenzen ihrer eigenen Fähigkeiten rechtzeitig zu erkennen.

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- die Signale und das Verhalten junger Kinder entwicklungspsychologisch grob einzuordnen,
- einzuschätzen, ob das auffällige Verhalten eines Kindes (vermutlich) als ein Reifungsphänomen (z. B. Trennungsangst, Trotz), eine Entwicklungsvariante (z. B. Schüchternheit, passageres Stottern) oder eine Verhaltensstörung (z. B. Bindungsstörung, Destruktivität) zu verstehen ist (vgl. Largo 2019).

Abgrenzung einer Gefährdung gegenüber anderen Auffälligkeiten

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung den für sie zuständigen Fachdienst zu informieren und ihre Beobachtungen mitzuteilen,
- in Abstimmung mit der Fachberaterin bzw. dem Fachberater gegebenenfalls eine insoweit erfahrene Fachkraft zu konsultieren,
- bei Bedarf weitere externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen (z. B. durch eine Fachberatungsstelle gegen sexuellen Missbrauch).

Inanspruchnahme von Unterstützungssystemen

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- ihre Beobachtungen, Einschätzungen und die Gründe ihrer Vorgehensweisen und Handlungsschritte schriftlich zu dokumentieren,
- mindestens einen geeigneten Dokumentationsbogen zu kennen und fachlich korrekt zu nutzen.

Anwendung geeigneter Dokumentationsbögen

Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,

- die Rollen und Aufgaben der wichtigsten Beteiligten vor Ort im Kinderschutz (u. a. Jugendamt, Familiengericht) zu kennen,
- die Verfahrensabläufe bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung in ihrem Jugendamtsbezirk zu verstehen,
- ihr eigenes Handeln entsprechend auszurichten.

Umsetzung gültiger Verfahrensschritte im Jugendamtsbezirk

- | | |
|---|--|
| Umgang mit Schweige- und Informationspflichten | <p>Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bedeutung des Datenschutzes und dessen wichtigste Regeln zu kennen und zu verstehen, <ul style="list-style-type: none"> • das Verhältnis zwischen Kinderschutz und Datenschutz richtig einzuschätzen und sich im Falle von (gewichtigen) Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines von ihnen betreuten Kindes an den für sie zuständigen Fachdienst zu wenden. |
|---|--|

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Führen von Konfliktgesprächen | <p>Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die strukturellen und methodischen Unterschiede zwischen Konfliktgesprächen und anderen Formen der Zusammenarbeit mit Eltern zu kennen, <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsam mit einer Fachkraft und unter deren Leitung ein Konfliktgespräch mit Eltern zu führen, • zu erkennen, in welchen Fällen ein Gespräch mit den Eltern nicht in Frage kommt, da das Kind dadurch zusätzlich gefährdet würde. |
|--------------------------------------|---|

- | | |
|--|---|
| Inanspruchnahme persönlicher Entlastung und Unterstützung | <p>Kindertagespflegepersonen sollten in der Lage sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu erkennen, wenn die Situation oder die anstehenden Aufgaben sie überfordern, <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung einzufordern, wenn dies notwendig ist, um dadurch eine mögliche Überforderung zu vermeiden, • eventuell erforderliche Unterstützung (z. B. Supervision) in Anspruch zu nehmen und für sich zu nutzen. |
|--|---|

7 Weiterentwicklung der Kindertagespflege im Bereich des Kinderschutzes

Die entscheidenden Schlüsselbegriffe einer Weiterentwicklung der Kindertagespflege im Bereich des Kinderschutzes sind Qualifizierung und Standardisierung. Die dringend erforderliche Qualifizierung muss sich zielgruppenspezifisch auf die Kindertagespflegepersonen und auf die Beraterinnen und Berater in den Fachdiensten beziehen. Mit Standardisierung sind vor allem die Einführung geeigneter Instrumente (Einschätzhilfen und Dokumentationsvorlagen) und eine Professionalisierung der Verfahrensabläufe bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gemeint.

7.1 Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Sämtliche (angehenden) Kindertagespflegepersonen sollten im Rahmen der tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung (siehe Anlage 12.4: Aufbau der Grundqualifizierung nach dem QHB) zu Fragen des Kinderschutzes qualifiziert werden. Außerdem sollten regelmäßig Fortbildungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen angeboten werden, um auf diese Weise Möglichkeiten zu bieten das diesbezügliche Wissen aufzufrischen und zu vertiefen.

Die Teilnahme an den Qualifizierungen sollte (weiterhin) verpflichtend sein und mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis verbunden werden. Die Qualifizierung muss den Schutz der Kinder vor Gewalt und Übergriffen durch Kindertagespflegepersonen sowie durch Personen in deren häuslichem Umfeld wie z. B. Familienangehörige oder Bekannte beinhalten. Kindertagespflegepersonen sollten daher über unfachliches und die Rechte von Kindern verletzendes Verhalten aufgeklärt werden (vgl. Maywald

2019b). Hierzu gehört auch die Verpflichtung ein erweitertes (polizeiliches) Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vorzulegen.

Die *tätigkeitsvorbereitende* Grundqualifizierung sollte die folgenden Kompetenzen vermitteln:

Kompetenzvermittlung im Rahmen der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung

- Wissen über Ursachen, Formen und Folgen von Kindeswohlgefährdungen und Misshandlungen (körperliche und seelische Misshandlung, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt)
- Rechtliche Kenntnisse über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Gesamtzusammenhang des gesetzlichen Kinderschutzes und der Rechte von Kindern (im Rahmen einer kinderrechtlichen Grundbildung)
- Fähigkeit, anhand von Beispielfällen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig wahrzunehmen, zu erkennen und richtig zu interpretieren (einschließlich der Fähigkeit, eine geeignete Einschätzhilfe und einen Dokumentationsbogen fachlich korrekt zu nutzen)
- Kenntnis der Verfahrensabläufe bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung im eigenen Jugendamtsbezirk
- Wissen über mögliche Gefährdungen von Kindern durch das eigene Verhalten und Unterlassen (der Kindertagespflegeperson selbst) und durch Personen im eigenen häuslichem Umfeld wie z. B. Familienangehörige oder Bekannte sowie
- Reflexion der eigenen Haltung gegenüber Gewalt vor dem Hintergrund biografischer Erfahrungen.

Kompetenzvermittlung im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung

Die *tätigkeitsbegleitende* Grundqualifizierung sollte die folgenden Kompetenzen vermitteln:

- Kommunikation mit Kindern in für sie belastenden Situationen
- Führen von Konfliktgesprächen mit Eltern unter Anleitung der Beraterinnen und Berater in den Fachdiensten
- Kenntnisse über Frühe Hilfen in der Region sowie über gewaltpräventive Angebote, u. a. zur Persönlichkeitsstärkung und Resilienzförderung von Kindern
- Wissen über Unterstützungsangebote in Situationen der Überforderung

7.2 Qualifizierung der Fachberatung

Die Beraterinnen und Berater in den Fachdiensten Kindertagespflege benötigen passgenaue und modularisierte Fort- und Weiterbildungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei (gewichtigen) Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung. Folgende Themen sollten Bestandteil der Angebote sein:

- Wahrnehmen und Erkennen einer Gefährdung; die Rolle der Fachdienste
- Einschätzhilfen und Dokumentationsbögen bei Kindeswohlgefährdung
- Konfliktgespräche mit Eltern (strukturelle und methodische Anforderungen)
- Besonderheiten im Umgang mit sexuellem Missbrauch
- Rechtlicher Kinderschutz
- Unterstützung der Kindertagespflegepersonen bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung
- Umgang mit grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten von Kindertagespflegepersonen und Personen in deren häuslichem Umfeld wie z. B. Familienangehörige oder Bekannte
- Konfliktgespräche mit Kindertagespflegepersonen im Falle von Fehlverhalten oder Gewalt durch die Tagespflegeperson selbst
- Kooperation mit dem Jugendamt und dem Familiengericht

- Möglichkeiten der Inobhutnahme bei akuten Gefährdungen von Kindern
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens bei Kindeswohlgefährdung
- Gewaltpräventive Arbeit mit Kindern und Eltern
- Frühe Hilfen und Kinderschutz

7.3 Empfehlung zur Verwendung von Einschätzhilfen und Dokumentationsvorlagen

Für eine Objektivierung der Beobachtungen und die notwendige Transparenz von Verfahrensabläufen sind Einschätzhilfen und Dokumentationsvorlagen unerlässlich. Es liegen einige Instrumente vor, die auch im Bereich der Kindertagespflege eingesetzt werden können. Diese Instrumente wurden jedoch nicht speziell und passgenau für die Kindertagespflege konzipiert.

Vor diesem Hintergrund ist zu empfehlen, bis auf weiteres auf bestehende Materialien zurückzugreifen. Geeignete Instrumente sind:

- Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz, Version für Klein- und Vorschulkinder® (Künster u. a. 2013)
- Dokumentationsbogen, entwickelt im Rahmen des Projekts „Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege. Fortbildungsmodul für Tagespflegepersonen“ (Beierling/Kiewitt 2008).

Ergänzend kann der Einsatz der „Einschätzskaala Kindeswohlgefährdung“ (Bensel u. a. 2012) empfohlen werden, allerdings mit der Einschränkung, dass dieses Instrument für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen entwickelt wurde und daher für die Anwendung in der Kindertagespflege nur bedingt tauglich ist.

Zudem ist es ratsam, spezifische für die Kindertagespflege geeignete Formate entwickeln zu lassen. Zu diesem Zweck könnten die Autorinnen und Autoren der o. g. Instrumente angefragt werden, ob sie bereit sind, ihre bestehenden Instrumente an die Anforderungen der Kindertagespflege anzupassen.



8 Qualifikationen und fachliche Kompetenzen der Referentinnen und Referenten der Qualifizierungskurse

Die Referentinnen und Referenten der Qualifizierungskurse müssen über eine ausreichende formale Qualifikation sowie entsprechende fachliche Kompetenzen verfügen. Während sich die Qualifikation auf den Ausbildungs- und Berufsabschluss bezieht, sind mit fachlichen Kompetenzen die erforderlichen tätigkeitsbezogenen Fähigkeiten gemeint.

8.1 Qualifikationen

Die Referentinnen und Referenten der Qualifizierungskurse sollten eine abgeschlossene sozialpädagogische oder sozialwissenschaftliche Ausbildung nachweisen können. Sie sollten über aktuelle kinder- und familienrechtliche sowie entwicklungspsychologische und kindheitspädagogische Kenntnisse (mit dem Schwerpunkt Frühe Kindheit) verfügen, die sie entweder im Rahmen ihrer Ausbildung oder in Fort- und Weiterbildungen erworben haben. Schließlich sollten sie Berufserfahrung im Kinderschutz vorweisen, die sie dazu befähigt, als insoweit (also im Umgang mit Kindeswohlgefährdung) erfahrene Fachkraft zu gelten.

8.2 Fachliche Kompetenzen

Die Referentinnen und Referenten der Qualifizierungskurse sollten mindestens über diejenigen fachlichen Kompetenzen verfügen, die für die Tätigkeit der Fachkräfte in den Fachdiensten Kindertagespflege erforderlich sind (siehe 7.2). Ergänzend müssen sie über weitere, für ihre Referententätigkeit notwendige Kompetenzen verfügen. Hierzu gehören beispielsweise die Kompetenzen

- komplexe Inhalte unter Einsatz von Medien verständlich zu präsentieren
- die vorgesehenen Inhalte anhand von Beispielfällen zu erläutern
- eine Vielzahl erwachsenenpädagogischer Methoden geplant und situationsbezogen einzusetzen
- Gruppen von Erwachsenen mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus zu leiten
- gruppendynamische Prozesse zu verstehen und erfolgreich zu nutzen (einschließlich des Umgang mit möglicher persönlicher Betroffenheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern)
- (Selbst-)Lernprozesse zu organisieren und zu evaluieren
- die Tätigkeit als Referentin bzw. als Referent zu reflektieren, auszuwerten und weiterzuentwickeln



9 Zusammenfassende Empfehlungen

Eine wachsende Zahl junger und daher besonders verletzlicher Kinder nimmt Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch. Dies sind häufig Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Die Rechte dieser Säuglinge und Kleinkinder auf Schutz, Förderung und Beteiligung zu wahren, ist Aufgabe sowohl der Kindertagespflegepersonen als auch der Beraterinnen und Berater in den Fachdiensten. Der bestmögliche Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl gehört zu den unverzichtbaren Bestandteilen der Arbeit in der Kindertagespflege und ist ein zentrales Element guter Qualität (Deutsche Liga für das Kind 2009, 2015).

Aufgrund der Heterogenität im Feld und vor dem Hintergrund einer starken Ausbaudynamik und eines großen Ausbaudrucks (Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege seit dem 1.8.2013) ist davon auszugehen, dass die für einen wirksamen Kinderschutz in der Kindertagespflege erforderliche Qualität an vielen Orten noch nicht ausreichend gegeben ist, da zahlreiche Strukturen und Kompetenzen erst entwickelt werden müssen. Die durch das Bundeskinderschutzgesetz und weitere Gesetze gestellten Anforderungen werden hier in vieler Hinsicht (noch) nicht erfüllt. Es besteht daher erheblicher Handlungs- und Nachholbedarf. Um diesen Bedarf zu decken, werden im Folgenden zusammenfassende Empfehlungen formuliert:

1. *Besonderheiten der Kindertagespflege:* Bei allen Maßnahmen mit dem Ziel, den Kinderschutz in der Kindertagespflege zu verbessern, sind die Besonderheiten dieses Arbeitsfeldes gegenüber anderen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu beachten. Für Kindertagespflegepersonen gilt kein Fachkräftegebot, ihr Qualifikationsniveau ist heterogen, der Arbeitsort ist zumeist zugleich der Wohnort,

sie sind in den meisten Fällen allein tätig und können sich nur sehr eingeschränkt mit anderen Kindertagespflegepersonen austauschen.

2. *Hohe Verantwortung der Fachberaterinnen und Fachberater:* Gerade weil sich die Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen deutlich von anderen Leistungserbringern unterscheidet, tragen die Beraterinnen und Berater in den Fachdiensten eine hohe Verantwortung hinsichtlich Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Kindertagespflegepersonen. Dies gilt besonders für den Kinderschutz mit seinen gegenüber anderen Arbeitsbereichen erhöhten Anforderungen. Es wird empfohlen, die Fachdienste in geeigneter Weise für diesen Aufgabenbereich zu sensibilisieren, sie auf ihre hohe Verantwortung hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen (zeitlichen und materiellen) Ressourcen und Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen.

3. *Qualifizierungsoffensive Kinderschutz in der Kindertagespflege:* Vordringlich sind die Qualifizierung aller Beteiligten im Rahmen einer bundesweiten Qualifizierungsoffensive „Kinderschutz in der Kindertagespflege“. Die Qualifizierung muss sich zielgruppenspezifisch sowohl auf die Kindertagespflegepersonen als auch auf die Fachberaterinnen und Fachberater beziehen.

4. *Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen:* Die Kindertagespflegepersonen sollten im Rahmen der tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung dafür qualifiziert werden, mit Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung umgehen zu können. Darüber hinaus sollten ihnen regelmäßig Fortbildungen zu Kinderschutzthemen angeboten werden, um ihnen Möglichkeiten zu bieten, ihr Wissen aufzufrischen und zu vertiefen. Die Teil-

nahme an solchen Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungen sollte obligatorisch sein und mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis verbunden werden. Die wichtigsten Ziele der Qualifizierung sind, die Kindertagespflegepersonen im Rahmen einer entwicklungspsychologischen und kinderrechtlichen Grundbildung in die Lage zu versetzen, (1) bei Kindern Anzeichen einer Gefährdung wahrzunehmen und zu erkennen, (2) die entsprechenden Verfahrensschritte zu kennen und anzuwenden und (3) in enger Abstimmung mit den Fachdiensten Konfliktsprache mit Eltern zu führen.

5. *Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte:* Für die Beraterinnen und Berater in den Fachdiensten Kindertagespflege sollten passgenaue und modularisierte Fort- und Weiterbildungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags vorgesehen werden. Hierbei ist eine die öffentlichen und unterschiedlichen freien Träger übergreifende Zusammenarbeit anzustreben.

6. *Schutz der Kinder in der Kindertagespflegestelle:* Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und der Fachkräfte muss den Schutz der Kinder vor Gewalt und Übergriffen durch die Kindertagespflegepersonen selbst sowie durch Personen in deren häuslichem Umfeld wie z. B. Familienangehörige oder Bekannte einschließen. Kindertagespflegepersonen sollten regelmäßig über unfachliches und die Rechte von Kindern verletzendes Verhalten aufgeklärt werden, unter dem Kinder zu leiden haben. Hierzu gehört auch die gesetzlich vorgeschriebene (§ 72a SGB VIII) Beibringung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

7. *Standardisierung von Arbeitsabläufen:* Notwendig ist eine erhöhte Standardisierung von Arbeitsabläufen. Damit sind vor allem die Einführung geeigneter Instrumente (Einschätzhilfen und Dokumentationsvorlagen) und eine Professionalisierung der Verfahrensabläufe (einschließlich der Beachtung von Datenschutzbestimmungen) bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gemeint.

8. *Einschätzhilfen und Dokumentationsvorlagen:* Es liegen einige Einschätzhilfen und Dokumentationsvorlagen vor, die auch im Bereich der Kindertagespflege einsetzbar sind. Dennoch fällt auf, dass diese Instrumente nicht passgenau für die Kindertagespflege konzipiert wurden. Es ist daher zu empfehlen, spezifisch für die Kindertagespflege geeignete Formate zu

entwickeln bzw. bestehende Instrumente entsprechend anzupassen.

9. *Leitbilder und Konzepte:* Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl sollte Bestandteil der schriftlichen Leitbilder und Konzepte von Kindertagespflegestellen und Fachdiensten sein. Die Leitbilder sollten sich am Vorrang des Kindeswohls sowie an den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder auf Förderung, Bildung, Teilhabe und Schutz vor Gefahren orientieren.

10. *Aufnahmegespräche und Betreuungsvereinbarungen:* Es ist zu empfehlen, in den Aufnahmegesprächen zu vereinbaren bzw. in die Betreuungsvereinbarungen einen Passus aufzunehmen, demzufolge die Eltern ebenso wie die Kindertagespflegeperson bei Bedarf zeitnah ein extra anberaumes Gespräch erwirken können, sofern sich eine der beiden Seiten Sorgen über die Entwicklung eines Kindes macht. Ergänzend sollte darauf hingewiesen werden, dass an diesem Gespräch gegebenenfalls eine Fachberaterin bzw. ein Fachberater teilnimmt. Eine solche Vereinbarung mit allen Eltern bettet den Kinderschutz in die Alltagsarbeit der Kindertagespflegestelle ein und ist zugleich Bestandteil eines effektiven Beschwerdemanagements.

11. *Qualität der Referentinnen und Referenten:* Die Referentinnen und Referenten der Qualifizierungskurse sollten über eine angemessene formale Qualifikation sowie über fachliche Kompetenzen in der Kinderschutzarbeit und in der Erwachsenenpädagogik verfügen. Ihr Kompetenzprofil hinsichtlich Umgang mit Kindeswohlgefährdungen sollte mindestens dem entsprechen, das von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII erwartet werden muss.

12. *Aufbau eines zentralen Materialien- und Methodenpools:* Anzustreben ist der Aufbau eines fachöffentlich zugänglichen zentralen Materialien- und Methodenpools. Ein solcher Pool sollte allen Trägern im Bereich der Kindertagespflege sowie den Anbietern von Fortbildungen in diesem Bereich offenstehen und kann zum Beispiel beim Deutschen Jugendinstitut angesiedelt sein.

13. *Vernetzung guter Praxis:* Weiterhin vorgeschlagen wird der Aufbau einer Plattform, auf der sich die in der Kindertagespflege Tätigen zu Fragen des Kinderschutzes austauschen und vernetzen können. Die Plattform könnte bei-

spielsweise beim Bundesverband für Kindertagespflege angesiedelt sein.

14. *Ausbau begleitender Praxisforschung:* Schließlich wird dringend ein deutlicher Ausbau der Forschungsaktivitäten empfohlen. Sinnvoll ist vor allem Praxisbegleitforschung, durch die bestehende Ansätze im Kinderschutz evaluiert und die Ergebnisse mit den Praktikerinnen und Praktikern im Feld rückgekoppelt werden. In diesem Zusammenhang wäre auch die Einrichtung eines Forschungsschwerpunkts Kindertagespflege an einer Hochschule zu begrüßen.



10 Literaturverzeichnis

- Ahnert, Lieselotte (2010):** *Wieviel Mutter braucht ein Kind? Bindung – Bildung – Betreuung: öffentlich und privat.* Heidelberg
- Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (2011):** *Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR).* www.deutscherqualifikationsrahmen.de (31.10.2019)
- Arbeitskreis Neue Erziehung (ANE) (2010):** *Kinder stark machen – sexuellem Missbrauch vorbeugen.* Sonderelternbrief, zu beziehen über www.ane.de.
- Arbeitskreis Neue Erziehung (ANE) (2001):** *Mit Respekt geht's besser.* Kinder gewaltfrei erziehen. Sonderelternbrief, zu beziehen über www.ane.de.
- Becker-Stoll, Fabienne/Niesel, Renate/Wertfein, Monika, (2015):** *Handbuch Kinderkrippe.* So gelingt Qualität in der Tagesbetreuung. Freiburg
- Beierling, Antje/Kiewitt, Annerose (2008):** *Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege.* Fortbildungsmodul für Tagespflegepersonen. Herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit e. V. Münster
- Bensel, Joachim/Prill, Thomas/Haug-Schnabel, Gabriele/Fritz, Birgit/Nied, Franziska (2012):** *Einschätzskaala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen.* Im Auftrag des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg
- Brazelton, Terry B., Greenspan, Stanley I. (2002):** *Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern.* Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim
- Deegener, Günter (5. Aufl. 2010):** *Kindesmissbrauch.* Erkennen – helfen – vorbeugen. Weinheim
- Delfos, Martine F. (2004):** „Sag mir mal ...“. Gesprächsführung mit Kindern. Weinheim
- Deutsche Liga für das Kind (2009):** *Die beste Betreuung für mein Kind.* Worauf Sie achten sollten, wenn Sie Ihr Kind in eine Krippe, Kita oder Kindertagespflegestelle geben. Zu beziehen über www.fruehekindheit-online.de.
- Deutsche Liga für das Kind (2015):** *Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege.* Positionspapier zu beziehen über www.fruehekindheit-online.de.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2012):** *Auswirkungen durch das Inkrafttreten des BKiSchG auf die Kindertagespflege.* Stellungnahme vom 11. Januar 2012 zur Anfrage des DJI vom 20. Dezember 2011.
- Eberhardt, Karl-Heinz (2002):** *Abschlussbericht der Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit in den Sozialen Diensten des Jugendamtes Stuttgart von Oktober 2000 bis März 2002.* Stuttgart
- Enders, Ursula (Hrsg.) (2012):** *Grenzen achten.* Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Köln
- Frank, Reiner (2008):** *Kindesmisshandlung aus kinderpsychiatrischer Sicht.* In: Jacobi, Gert (Hrsg.): *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung.* Epidemiologie, Diagnostik und Vorgehen. Bern, S. 385–405
- Helfer, Ray E./Krugman, Richard D. (2002):** *Überlegungen zur Prävention aus entwicklungspsychologischer Perspektive.* In: Helfer, Mary E./Kempe, Ruth S./Krugman, Richard D.: *Das misshandelte Kind.* Körperliche und psychische Gewalt, Sexueller Missbrauch, Gedeihstörungen, Münchhausen-by-proxy-Syndrom, Vernachlässigung. Frankfurt am Main, S. 884–914

- Herrmann, Bernd/Dettmeyer, Reinhard/Banaschak, Sibylle/Thyen, Ute (2016):** *Kindesmisshandlung*. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen. Heidelberg
- Jacobi, Gert (Hrsg.) (2008):** *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*. Epidemiologie, Diagnostik und Vorgehen. Bern
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hrsg.) (2009):** *Kindeswohlgefährdung*. Erkennen und Helfen. 11., überarbeitete Auflage. Berlin
- Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (2006):** *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München
- Künster, Anne Katrin/Thurn, Leonore/Fischer, Dieter/Wucher, Alexandra/Kindler, Heinz/Ziegenhain, Ute (2013):** *Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz*. Version für Klein- und Vorschul-kinder©. KJPP, Universitätsklinikum Ulm
- Laewen, Hans-Joachim (o. Jg.):** *Grenzsteine der Entwicklung*. Ein Frühwarnsystem für Risikolagen. Sonderdruck herausgegeben vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg.
- Largo, Remo (2019):** *Babyjahre*. Die frühkindliche Entwicklung aus biologischer Sicht. Das andere Erziehungsbuch. Hamburg
- Largo, Remo (2019):** *Kinderjahre*. Die Individualität des Kindes als erzieherische Herausforderung. München
- Maywald, Jörg (2009):** *Kinderschutz in der Kita*. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen. Freiburg
- Maywald, Jörg (2010):** *Die beste Frühbetreuung*. Krippe, Tagesmutter, Kinderfrau. Weinheim
- Maywald, Jörg (2011):** *Kindeswohlgefährdung*. Die Rolle der Kindertageseinrichtung – Anforderungen an Fachkräfte. Expertise der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF). Herausgegeben vom Deutschen Jugendinstitut. München
- Maywald, Jörg (2012a):** *Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren*. Weinheim
- Maywald, Jörg (2012b):** *Kinderschutzbögen – was sie (nicht) leisten können*. In: Familie Partnerschaft Recht (FPR), 17. Jg., H. 5, S. 190–192
- Maywald, Jörg (2012c):** *Kindeswohlgefährdung einschätzen*. Neue Instrumente für Kindertageseinrichtungen. In: kindergärten heute, 42. Jg., H. 6–7, S. 28–31
- Maywald, Jörg (2012d):** *Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen, handeln*. kindergärten heute spezial. Freiburg
- Maywald, Jörg (2019a):** *Kindeswohl in der Kita*. Ein praktischer Leitfaden für pädagogische Fachkräfte. Freiburg
- Maywald, Jörg (2019b):** *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Freiburg
- Meysen, Thomas/Eschelbach, Diana (2012):** *Das neue Bundeskinderschutzgesetz*. Baden-Baden
- Salzmann, Daniela/Lorenz, Simon/Eickhorst, Andreas/Liel, Christoph (2018):** *Psychosoziale Belastungen und Inanspruchnahme Früher Hilfen von Familien in Armutslagen*. Faktenblatt 8 zur Prävalenz- und Versorgungsforschung der Bundesinitiative Frühe Hilfen. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln
- Schnock, Brigitte (2009):** *Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege*. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2. München
- Schuhegger, Lucia/Baur, Veronika/Lipowski, Hilke/Lischke-Eisinger, Lisa/Ullrich-Runge, Claudia (2015):** *Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)*. Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei. Seelze
- Schuhegger, Lucia/Hundegger, Veronika/Lipowski, Hilke/Lischke-Eisinger, Lisa/Ullrich-Runge, Claudia (2019):** *Qualität in Kindertagespflege*. Qualifizierungshandbuch für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei. Seelze
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019):** *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe*. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2019
- Stocker-Preisenberger, Carmen (2019):** *Datenschutz in der Kindertagespflege*. Expertise. <https://www.dji.de/qhb2/publikationen> (Zugriff: 30.11.2019)
- Thyen, Ute (2012):** *Der Beitrag Früher Hilfen zu früher Förderung und Bildung von Kindern*. In: frühe Kindheit, Sonderausgabe 2012, S. 16–23
- Viernickel, Susanne (Hrsg.) (2009):** *Beobachtung und Erziehungspartnerschaft*. Berlin
- Wiesner, Reinhard (2006):** *Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterent-*

wicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, Erwin (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim, S. 9–22

Wustmann Seiler, Corina/Fthenakis, Wassilios E. (Hrsg.) (2016): Resilienz. Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern. 6. Auflage, Berlin



11 Medien

Stand Oktober 2019

Aufdembrinke, David (2009): *Niemals Gewalt.*

Inspiriert durch eine Erzählung von Astrid Lindgren.

Kurzfilm (7 Minuten),

Download unter www.niemals-gewalt.de.

Bundesverband Kindertagespflege/Deutsche Liga für das Kind/Familien für Kinder (Hrsg.)

(2013): *Kindertagespflege. individuell-familiär-qualifiziert.*

Film (ca. 45 Minuten) von Kurt Gerwig.

Zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.

Deutsche Liga für das Kind (Hrsg.) (2002):

Kinder sind unschlagbar. Keine Gewalt in der Erziehung.

Film (50 Minuten) von Heike Mundzeck zum Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung.

Zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.

Deutsche Liga für das Kind (Hrsg.) (2009):

Ein Leben beginnt ... Babys Entwicklung verstehen und fördern.

Film (92 Minuten plus 54 Minuten Interviews) von Heike Mundzeck und Holger Braack.

Zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.

Deutsche Liga für das Kind (Hrsg.) (2011):

Krippenkinder. Familie und Tagesbetreuung in gemeinsamer Verantwortung.

Film (70 Minuten plus 23 Minuten Interviews) von Heike Mundzeck und Holger Braack.

Zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.

Deutsche Liga für das Kind (Hrsg.) (2019):

Merblätter und Filme „Seelisch gesund aufwachsen“.

Zu beziehen über www.seelisch-gesund-aufwachsen.de.



12 Anhang

12.1 Empfehlenswerte Literatur und Medien für Kindertagespflegepersonen (Stand Oktober 2019)

- Arbeitskreis Neue Erziehung (ANE) (2010):** *Kinder stark machen – sexuellem Missbrauch vorbeugen*. Sonderelternbrief, zu beziehen über www.ane.de.
- Arbeitskreis Neue Erziehung (ANE) (2001):** *Mit Respekt geht's besser*. Kinder gewaltfrei erziehen. Sonderelternbrief, zu beziehen über www.ane.de.
- Aufdembrinke, David (2009):** *Niemals Gewalt*. Inspiriert durch eine Erzählung von Astrid Lindgren. Kurzfilm (7 Minuten), Download unter www.niemals-gewalt.de.
- Beierling, Antje/Kiewitt, Annerose (2008):** *Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege*. Fortbildungsmodul für Tagespflegepersonen. Herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit e.V. Münster
- Bundesverband Kindertagespflege/Deutsche Liga für das Kind/Familien für Kinder (Hrsg.) (2013):** *Kindertagespflege*. individuell-familiär-qualifiziert. Film (ca. 45 Minuten) von Kurt Gerwig. Zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.
- Deegener, Günter (5. Aufl. 2010):** *Kindesmissbrauch*. Erkennen – helfen – vorbeugen. Weinheim
- Delfos, Martine F. (2004):** „Sag mir mal ...“. Gesprächsführung mit Kindern. Weinheim
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2012):** *Auswirkungen durch das Inkrafttreten des BKiSchG auf die Kindertagespflege*. www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/839_14350_Gutachten_DIJuF.pdf
- Deutsche Liga für das Kind (Hrsg.) (2002):** *Kinder sind unschlagbar*. Keine Gewalt in der Erziehung. Film (50 Minuten) von Heike Mundzeck zum Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung. Zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.
- Deutsche Liga für das Kind (2009a):** *Die beste Betreuung für mein Kind*. Worauf Sie achten sollten, wenn Sie Ihr Kind in eine Krippe, Kita oder Kindertagespflegestelle geben. Zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.
- Deutsche Liga für das Kind (Hrsg.) (2009b):** *Ein Leben beginnt ... Babys Entwicklung verstehen und fördern*. Film (92 Minuten plus 54 Minuten Interviews) von Heike Mundzeck und Holger Braack. Zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.
- Deutsche Liga für das Kind (Hrsg.) (2011):** *Krippenkinder*. Familie und Tagesbetreuung in gemeinsamer Verantwortung. Film (70 Minuten plus 23 Minuten Interviews) von Heike Mundzeck und Holger Braack. Zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.
- Deutsche Liga für das Kind (2015):** *Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege*. Positionspapier zu beziehen über www.fruehe-kindheit-online.de.
- Enders, Ursula (Hrsg.) (2012):** *Grenzen achten*. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Köln
- Künster, Anne Katrin/Thurn, Leonore/Fischer, Dieter/Wucher, Alexandra/Kindler, Heinz/Ziegenhain, Ute (2011):** *Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz*. Version für Klein- und Vorschulkinder©. KJPP, Universitätsklinikum Ulm

Laewen, Hans-Joachim (o. Jg.): *Grenzsteine der Entwicklung*. Ein Frühwarnsystem für Risiko-lagen. Sonderdruck herausgegeben vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg. <https://mbjs.brandenburg.de/media/51bm1.c.107479.de>

Largo, Remo (2019): *Babyjahre*. Die frühkindliche Entwicklung aus biologischer Sicht. Das andere Erziehungsbuch. Hamburg

Largo, Remo (2019): *Kinderjahre*. Die Individualität des Kindes als erzieherische Herausforderung. München

Maywald, Jörg (2010): *Die beste Frühbetreuung*. Krippe, Tagesmutter, Kinderfrau. Weinheim

Maywald, Jörg (2012a): *Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren*. Weinheim

Maywald, Jörg (2012d): *Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen, handeln*. kindergarten heute spezial. Freiburg

Maywald, Jörg (2019a): *Kindeswohl in der Kita*. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg

Maywald, Jörg (2019b): *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Freiburg

12.2 Weiterführende Links

Stand Oktober 2019

BMFSFJ/Handbuch Kindertagespflege
<https://www.handbuch-kindertagespflege.de>

Bundesverband für Kindertagespflege
www.bvktip.de

Deutsche Liga für das Kind
www.liga-kind.de
www.fruehe-kindheit-online.de
www.seelisch-gesund-aufwachsen.de

Deutscher Kinderschutzbund
www.dksb.de

Deutsches Jugendinstitut
www.dji.de

DJI/Überarbeitung und Erweiterung des QHB
www.dji.de/QHB2

DJI/Wissenschaftliche Begleitung des Bundesprogrammes Kindertagespflege
www.dji.de/bundesprogramm_ktp_studie

Familien für Kinder (Arbeitsbereich Kindertagespflege)
www.familien-fuer-kinder.de

IzKK – Informationszentrum Kindesmisshandlung/-vernachlässigung
www.dji.de/izkk

12.3 Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz

Der *Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz* wurde in zwei verschiedenen Versionen entwickelt, einmal für den Einsatz *Rund um die Geburt* und einmal für *Klein- und Vorschulkinder*. In beiden Versionen werden Fragen zur familiären Situation gestellt (Abschnitt A), die in erster Linie der Ressourcenermittlung dienen. Daneben werden wahrgenommene Hinweise auf Kindesvernachlässigung und -misshandlung (Abschnitt B) und einzelne empirisch belegte Risiko- und Belastungsfaktoren (Abschnitt C) abgefragt. Die erfragten Risiken unterscheiden sich in beiden Versionen des *Wahrnehmungsbogens*,

da je nach Alter der Kinder und Betreuungskontext andere Belastungsfaktoren relevant werden und wahrgenommen werden können. Abschnitt D des *Wahrnehmungsbogens* dient der Zusammenfassung der in den anderen Abschnitten getroffenen Einschätzungen und der Ermittlung des Risikos für das betroffene Kind. Der Anhang enthält Definitionen und Beispiele für die im Abschnitt B angeführten Formen von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. (Dr. Anne Katrin Künster, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Ulm 2013)

In der folgenden Tabelle finden Sie eine Zusammenstellung von Beispieltitems aus dem *Wahrnehmungsbogen für Klein- und Vorschulkinder*.

Tab. 2: Beispieltitems aus dem Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz für Klein- und Vorschulkinder

Abschnitt	Beispieltitem	Antwortformat
Abschnitt A) Angaben zur Familie	Geschlecht des Kindes	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
	Das Kind lebt bei ...	<input type="checkbox"/> leiblichen Eltern <input type="checkbox"/> nur leiblicher Mutter <input type="checkbox"/> nur leiblichen Vater <input type="checkbox"/> Pflegefamilie <input type="checkbox"/> Adoptivfamilie <input type="checkbox"/> Kinderheim <input type="checkbox"/> sonstiges, bitte beschreiben <hr/> <input type="checkbox"/> weiß ich nicht
Abschnitt B) Haben Sie Hinweise auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Formen von Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung wahrgenommen?	Erzieherische Vernachlässigung	<input type="checkbox"/> ja (bitte Hinweise in Stichworten beschreiben) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß ich nicht
	Isolieren (emotionale Misshandlung)	<input type="checkbox"/> ja (bitte Hinweise in Stichworten beschreiben) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß ich nicht
	Körperliche Misshandlung	<input type="checkbox"/> ja (bitte Hinweise in Stichworten beschreiben) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weiß ich nicht
Abschnitt C) Liegen folgende Belastungen in der Familie vor?	Mutter ist sehr jung (bei der Geburt des Kindes ≤ 18 Jahre)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt
	Das Kind ist in seinem Verhalten im Vergleich zu Gleichaltrigen schwierig.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt
	Die Bezugsperson äußert sich überwiegend ablehnend und negativ über das Kind.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt

Abschnitt D) Ihre Einschätzung	Liegt Ihrer Meinung nach eine Kindeswohlgefährdung vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wie sicher fühlen Sie sich in der Einschätzung, ob derzeit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht?	<input type="checkbox"/> sehr unsicher <input type="checkbox"/> unsicher <input type="checkbox"/> eher unsicher <input type="checkbox"/> sicher <input type="checkbox"/> sehr sicher

Anhang) Definitionen und Beispiele	Erzieherische Vernachlässigung: Bezeichnet einen Mangel an Gesprächen, Spiel und anregenden Erfahrungen sowie fehlende erzieherische Hilfestellung oder Einflussnahme. z. B. das Kind darf immer so lange wach bleiben wie es will oder das Kind quält Tiere vor den Augen der Bezugsperson, ohne dass diese eingreift.
	Körperliche Vernachlässigung: Bezeichnet einen Mangel in der Versorgung des Körpers des Kindes und der Befriedigung seiner physischen Bedürfnisse. a) Ernährung: z. B. ein Kind bekommt nie ein Pausenbrot mit oder dieses ist verdorben oder ein Kind fällt auf, weil es deutlich über- oder unterernährt ist.

Quelle: Künster, Anne Katrin u. a. (2011): Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz. Version für Klein- und Vorschulkinder®
Mit freundlicher Genehmigung von Dr. Anne Katrin Künster, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Ulm

12.4 Aufbau der Grundqualifizierung nach dem QHB

Aufbau der Grundqualifizierung nach dem Konzept des Qualifizierungshandbuches Kindertagespflege

QHB Aufbau der Qualifizierung: MODULE, PRAKTIKA, SELBSTLERNEINHEITEN



Quelle: Schuegger u. a. (2019), Einführung S. 8

Autor

Prof. Dr. Jörg Maywald

Prof. Dr. Jörg Maywald, geboren 1955, Studium der Soziologie, Psychologie und Pädagogik in Berlin, Amsterdam und Paris. Er ist Mitbegründer des Berliner Kinderschutz-Zentrums und war viele Jahre in der Kinder- und Jugendhilfe, im Kinder- und Jugendgesundheitsbereich und in der Erwachsenenbildung tätig. Seit 1995 ist er Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, seit 2002 Sprecher der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, seit 2011 Honorarprofessor an der Fachhochschule Potsdam, seit 2019 Mitglied im Bundesjugendkuratorium.



Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2
81541 München

Postfach 90 03 52
81503 München

Telefon +49 89 623060
Fax +49 89 62306162

www.dji.de